Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
[illegible]
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats,
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1927 | No. 17

Aus dem Inhalt:

Seite

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible] KOSMOS [illegible]
[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1927 | Nr. 17

Das neue Handelskammergesetz

ist nun ebenfalls, wie schon kurzlich die Gewerbeordnung, auf dem Wege einer Verordnung des Staatspräsidenten auf Grund des bekannten Ermachtigungsgesetzes, d. h. ohne Mitwirkung des Parlaments, zustandegekommen. Nach der Veröffentlichung im „Dziennik Ustaw" Nr. 67 ist es am 30. Juli d. J. in Kraft getreten, und zwar für alle Teile der polnischen Republik mit Ausnahme der schlesischen Wojewodschaft, für die noch der zustimmende Beschluss des schlesischen Sejm erforderlich ist.

In den allgemeinen Bestimmungen des neuen Gesetzes wird die standige Vertretung der Wirtschaftsinteressen von Industrie und Handel den Industrie- und Handelskammern ubertragen. Im Sinne der Verordnung fallen auch Bergbau, Finanz- und Transportunternehmungen unter den Begriff Handel und Industrie. Ausgenommen ist das Handwerk, dessen Vertretung schon durch das Gewerbegesetz geregelt worden ist. Sitz und Bezirk der Kammern werden vom Handelsministerium bestimmt. Dabei soll nach Möglichkeit die Einteilung des Staates in Wojewodschaften und Kreise berücksichtigt werden. Die Kammer für Industrie und Handel ist eine selbstandige Rechtsperson und eine Einrichtung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Die Kammern unterstehen der Aufsicht des Handelsministers und haben das Recht, innerhalb des Bereichs ihrer Zustandigkeit Gutachten über Gesetzentwürfe und wichtige Verordnungen beizubringen, Antrage zu stellen und bei der Bearbeitung oder Aenderung von Gesetzen, die Handel, Industrie und Bergbau betreffen, mitzuwirken. Auf Ersuchen der Behörden haben sie Informationen zu geben und Meldungen zu erstatten. Zur Mitarbeit herangezogen werden sollen sie auch in Angelegenheiten der Zolle, des Warenumsatzes mit dem Ausland, des Geldumlaufs, der Steuergesetzgebung, der Sozialversicherungen, des Arbeitsschutzes, der Errichtung neuer Verkehrswege, der Festsetzung von Bahntarifen und bei sonstigen Angelegenheiten, durch die Handel und Industrie betroffen werden. Insbesondere sind die Kammern auch befugt, Antrage in Handelsvertragsangelegenheiten zu stellen. Bei der Grundung und Leitung von Berufs- und Fortbildungsschulen sollen sie mit den Unterrichtsbehörden zusammenarbeiten. Zu ihren Aufgaben gehören ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für den Warenverkehr mit dem Ausland, die Bildung von Schiedsgerichten für Handelssachen, die Führung eines Registers solcher in ihrem Bezirk ansassiger Firmen, die nicht handelsgerichtlich eingetragen sind, sowie einer Liste der zur Kammer wahlberechtigten Personen. Dem Handelsministers müssen vierteljahrlich Berichte über die wirtschaftlichen Verhaltnisse in den einzelnen Kammerbezirken, sowie ein Jahresbericht über die Tatigkeit der Kammern und die wirtschaftliche Entwicklung in den Kammerbezirken eingereicht werden. Sie haben auch auf Grund besonderer Richtlinien, die der Minister aufstellen wird, statistische Daten aus ihrem Tatigkeitsbereich zu sammeln und zu bearbeiten. Alle im Kammerbezirk befindlichen Verbande und Korporationen, sowie Unternehmungen oder Einzelpersonen, die Handel oder Gewerbe treiben, sind verpflichtet, der Kammer auf Anforderung Auskunfte zu erteilen und statistische Daten zuzuleiten. Hiervon ausgenommen sind die Berufsverbande und Einrichtungen der Sozialversicherungen. Einschlagige Gesetzentwürfe werden, bevor sie auf den Weg der gesetzlichen Beratung gebracht werden, den Kammern zur Begutachtung von den zustandigen Behörden zugestellt.

Die Statuten der Kammern haben im ersten Teil eine Wahlordnung zu enthalten, die vom Handelsminister nach Anhörung der Kammern oder in Betracht kommender wirtschaftlicher Organisationen festgesetzt wird, im zweiten Teil die naheren Organisationsbestimmungen, die von der Kammer selbst beschlossen werden können, aber der Genehmigung des Ministers unterliegen.

Die Kammer besteht aus Raten, die aus geheimen Wahlen hervorgehen, solchen, die vom Minister ernannt werden, und solchen, die von der Kammer kooptiert werden. Die Zahl der gewahlten Rate wird durch die Satzung bestimmt, darf aber nicht weniger als 30 und nicht mehr als 80 betragen. Die Zahl der ernannten und der kooptierten Rate darf nur je ein Zehntel der Zahl der gewahlten Rate betragen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Zwei Funftel der Zahl der zu wahlenden Rate gehen aus allgemeinen Wahlen der Wahlberechtigten hervor, drei Funftel aus Wahlen, die durch wirtschaftliche Verbande auf Grund ihrer Statuten bzw. eines besonderen Wahlreglements vorgenommen werden. Alle drei Jahre tritt am Jahresschluss die Halfte der Rate zurück, zu deren Ersatz Neuwahlen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulassig. Für die allgemeinen Wahlen steht das Wahlrecht Personen beiderlei Geschlechts zu, die im Kammerbezirk ein Industrie- oder Handelsunternehmen betreiben oder berufsmassig und selbstandig gewerblich tatig sind und die staatliche Gewerbesteuer entrichten. Wahlberechtigt sind auch solche Unternehmungen, die ihren Hauptsitz ausserhalb haben, aber im Kammerbezirk eine Filiale unterhalten. Voraussetzung ist ferner die Vollendung des 25. Lebensjahres und die polnische Staatsangehörigkeit. Für das passive Wahlrecht ist ausserdem die Vollendung des 30. Lebensjahres erforderlich. Des Wahlrechts verlustig werden solche Personen, die als zahlungsunfahige Schuldner gelten oder durch Gerichtsurteil das politische Wahlrecht verloren haben. Der Wahlkommissar wird vom Minister ernannt. Ferner sieht das Gesetz eine Hauptwahlkommission und örtliche

Wahlkommissionen vor. Die weiteren Bestimmungen behandeln die Wahleinsprüche. Bei den Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Der Handelsminister bestimmt auf Antrag des Wahlkommissars die wirtschaftlichen Verbande, denen das Recht, Kammerrate zu berufen, zustehen soll, und ferner die Zahl der Rate, die durch diese Verbande berufen werden konnen. Der Minister kann für die erste und die folgenden Wahlperioden, wie schon oben erwahnt, Rate auf sechs Jahre ernennen, die aber nicht im Staatsdienst stehen dürfen, abgesehen von Professoren, Lehrern und Leitern staatlicher Unternehmungen. Vor der Konstituierung der Kammer beruft der Wahlkommissar eine Versammlung der aus den Wahlen und der ministeriellen Ernennung hervorgegangenen Rate ein, die dann über etwaigen Verzicht auf das Kooptionsrecht beschliesst oder die Zuwahlen vornimmt. Kooptiert konnen auf je sechs Jahre nicht nur Personen werden, die das passive Wahlrecht besitzen, sondern auch solche, die sich um die allgemeine Wirtschaft besonders verdient gemacht haben, mit Ausnahme von Personen, die im Staatsdienst stehen.

Das Prasidium besteht aus dem Prasidenten und ein bis vier Vizeprasidenten und wird auf drei Jahre gewahlt. In der Kammer sind zwei Sektionen zu bilden, die fur Industrie (wozu der Bergbau gehört) und die für Handel (wozu auch Finanz-, Kommissions- usw. Unternehmungen gehören). Rate, die ohne Begründung dreimal hintereinander den Plenarsitzungen fernbleiben, konnen ihres Amtes verlustig erklart werden. Die Plenarsitzungen haben mindestens einmal vierteljahrlich stattzufinden, im übrigen nach freiem Entschluss des Prasidenten, auf Verlangen des Handelsministers oder eines Drittels der Rätezahl. Gültigkeit der Beschlüsse setzt die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Ratezahl voraus. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Für besondere Angelegenheiten konnen nichtstandige Ausschusse gebildet werden, zu denen auch ausserhalb der Kammer stehende Personen mit beratender Stimme zugezogen werden konnen. Ferner kann die Plenarversammlung Korrespondenten mit beratender Stimme ernennen. Der Leiter des Kammerbüros wird auf Vorschlag des Prasidiums durch den Handelsminister ernannt. Die Kammerprasidenten oder die von ihnen bestimmten Mitglieder des Prasidiums konnen periodisch zu gemeinsamen Beratungen zwecks einheitlicher Stellungnahme und Zusammenarbeit der Kammern in solchen Angelegenheiten, die dafür als geeignet befunden werden, zusammentreten. Die Haushaltsplane sind von der Kammer jahrlich festzusetzen und bis zum 15. September dem Minister für das folgende Jahr zur Bestatigung vorzulegen. Die Ausgaben sind, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen der Kammer Deckung finden, durch Zuschlage zur staatlichen Gewerbesteuer, deren Höhe jeweils durch den Minister festgesetzt wird, aufzubringen. Der Minister bestimmt auch die Kategorien der Gewerbesteuerzahler, von denen der zu erhebende Zuschlag der Kammer uberwiesen werden soll. Weitere Bestimmungen betreffen die Rechtsgeschäfte der Kammer und die dazu erforderliche Genehmigung des Ministers.

Mit dem Tage der Konstituierung der neuen Kammern auf Grund dieser Verordnung hören die Handelskammern in Krakau, Lemberg, Brody, Posen, Bromberg, Graudenz und Thorn zu bestehen auf. Gleichzeitig verlieren ihre Rechtskraft die österreichische Verordnung vom Jahre 1868 über die Organisation von Handelskammern, sowie das preussische Gesetz von 1870 bzw. die Abanderung dieses Gesetzes vom Jahre 1919. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der bisher bestehenden Kammern, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf die neuentstehenden Industrie- und Handelskammern über. Eine Kammer kann auf Antrag des Handelsministers durch Beschluss des Ministerrates aufgelöst werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst oder Staatsinteressen gefahrdet. Die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer“ steht nur solchen Organisationen zu, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet sind. Vereinigungen, welche die Entwicklungen der Handelsbeziehungen zum Auslande sich zum Ziele gesetzt haben (sogenannte zwischenstaatliche Kammern), dürfen die Bezeichnung „Handelskammer“ in Verbindung mit den in Frage kommenden beiden Landernamen (z. B. polnisch-französische, polnisch-italienische usw. Handelskammer) führen. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden vom Handelsminister erlassen.

Die Lebensversicherung.

Vor dem Kriege war es für jeden sorgenden Familienvater eine Selbstverstandlichkeit, die Zukunft seiner Familie in irgendeiner Form sicherzustellen oder wenigstens den Versuch zu machen, den Seinen für den Fall seines Todes über die erste schwere Zeit hinwegzuhelfen. Der geeignetste Weg dazu war der Abschluss einer Lebensversicherung bei einer der vielen grossen Versicherungs-Gesellschaften, die durch ihr Kapital, das nach besondern Gesetzen verwaltet und sichergestellt werden musste, dem Versicherungsnehmer volle Sicherheit gewahrleistete.

Die als Folge des Krieges eingetretene Geldentwertung hat es mit sich gebracht, dass die Hoffnung fast aller Versicherten getauscht wurde und sie nicht einmal die eingezahlten Betrage, die zum Teil nur durch ausserste Sparsamkeit aufgebracht waren, zurückerhielten bzw. für ihr gutes Goldgeld nur entwertete Millionen erhielten, die die Kaufkraft von nur wenigen Pfennigen hatten.

Die Unsicherheit der Wahrungsverhaltnisse in vielen europaischen Landern und das berechtigte Misstrauen der Geschadigten, hat jahrelang den Wiederaufbau des Versicherungswesens verhindert, so dass heute fast niemand mehr versichert ist.

Es musste im volkswirtschaftlichen Interesse alles getan werden, um auf sicherer Basis wieder wie früher den Abschluss von Versicherungen zu ermöglichen und in richtiger Erkenntnis sind einige gute Gesellschaften dazu übergegangen, Lebensversicherungsvertrage in Gold oder in Dollar abzuschliessen.

Damit ist die Grundlage geschaffen, um das verloren gegangene Vertrauen wiederzugewinnen, vorausgesetzt natürlich, dass die Versicherungsgesellschaft, die solche Vertrage abschliesst, auch kapitalstark genug ist, um für alle ihre Verpflichtungen ausreichend sicher zu erscheinen.

Nur von wenigen Gesellschaften kann man das heute unbedingt behaupten, so dass der Abschluss einer Versicherung nach wie vor Vertrauenssache bleibt und mit grosser Vorsicht behandelt werden muss.

Gewarnt muss auch werden vor dem Abschluss einer Versicherung mit einer auslandischen Gesellschaft, die nicht in Polen konzessioniert ist, da dies strafbar ist und der Versicherungsnehmer hier im Lande auch gar keine Möglichkeit hat, seine Ansprüche spaterhin gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Es lasse sich deshalb niemand von gewissenlosen Agenten zum Abschluss einer solchen Versicherung beeinflussen, da ihm hieraus nur unnötige Sorgen erwachsen konnen.

Unter den in Polen konzessionierten Gesellschaften dürfte eine der grössten die Assicurazioni Generali sein, die ihren Hauptsitz in Triest hat und über ein Gesamtkapital von über 50 Millionen Dollar verfügt.

Es ist als ein Glück zu bezeichnen, dass nach langer Zeit endlich wieder auf einwandfreier Grundlage die

Moglichkeit besteht, sein Leben zu versichern, ohne Verluste befurchten zu müssen.

Die Vielgestaltigkeit der Versicherungsarten ermöglicht es jedem, sich die für ihn geeignetste Art der Versicherung herauszusuchen. Man hat es selbst in der Hand, die Dauer der Pramienzahlung zu bestimmen, die 10 oder 20 oder 30 Jahre, ganz nach Belieben des Versicherungsnehmers, dauern kann. Man kann ferner nach seinem Belieben die Falligkeit der Versicherungssumme auf ein bestimmtes Lebensjahr festsetzen usw.

Da immer, auch im Falle des Todes, der Betrag fallig wird, besteht so die Moglichkeit einer Versicherung für die Ausbildung seiner Kinder oder ahnliche Zukunftsplane, deren Ausführung dadurch gesichert wird. Ebenso ist die Versicherung mit einer von der Gesellschaft nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu zahlenden Leibrente möglich, so dass auch der, der nicht für andere zu sorgen hat, sich auf diese Weise einen gesicherten Lebensabend schaffen kann.

Wir werden in den folgenden Nummern unserer Zeitschrift auf die verschiedenen Arten der Lebensversicherung naher eingehen und werden auch über die Wichtigkeit und Zweckmassigkeit anderer Versicherungen, wie der Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch-, Diebstahl- usw. Versicherung sprechen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 69 vom 10. 8. 1927.

Ustawy:

Pos. 604 (übersetzt) — vom 13. 7. 1927 über die Wiederherstellung der Geltungskraft des Gesetzes vom 22. 3. 1923 betr. Unterstützung von Familien der Personen, die zu militarischen Uebungen eingezogen worden sind, sowie über einige Abanderungen im Finanzgesetz vom 22. 3. 1927 . . . 924

605 — vom 23. 7. 1927 betr. Ratifizierung der internationalen Konvention über den Transport von Waren auf den Eisenbahnen, unterschrieben nebst den 7 betreffenden Anlagen und dem Protokoll in Bern am 23. 10. 1924 . . . 924

606 —vom 13. 7. 1927 betr. Ratifizierung der internationalen Konvention und des ihr beigefügten Statuts über das internationale Eisenbahnwesen, unterschrieben nebst dem Protokoll in Genf am 9. 12. 1923 . . . 924

607 — vom 13. 7. 1927 betr. Ratifizierung des Abkommens zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich über die Bergwerksfelder, die von der deutsch-polnischen Grenze durchschnitten werden, unterschrieben in Wrosław am 21. 6. 1926 . . . 925

608 — vom 13. 7. 1927 betr. Ratifizierung der internationalen Konvention über den Transport von Personen und Gepack auf den Eisenbahnen, unterschrieben nebst den zwei betreffenden Anlagen und dem Protokoll in Bern am 23. 10. 1925 . . . 925

Abkommen:

609 — Polnisch-deutsches Abkommen über die Benutzung von Dreibaulichkeiten in Korzeniowo und über den Zugang zu diesen Baulichkeiten, unterschrieben in Poznań am 23. 6. 1923 . . . 925

610 — Regierungserklarung vom 12. 7. 1927 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden des polnisch-deutschen Abkommens über die Benutzung von drei Baulichkeiten in Korzeniowo und über den Zugang zu diesen Baulichkeiten, unterschrieben in Poznań am 23. 6. 1923 . . . 932

Verordnung des Staatsprasidenten:

611 (übersetzt) — vom 15. 7. 1927 über die Untersuchungsrichter für Angelegenheiten von besonderer Bedeutung . . . 933

Anordnung des Staatsprasidenten:

612 — vom 29. 7. 1927 über die zwangsweise Enteignung von Grundbesitz zugunsten des Staatsschatzes zum Bau der Staatseisenbahn Łuck—Stojanów . . . 934

Verordnung des Ministers:

613 — des Finanzministers vom 5. 7. 1927 über den freien Vertrieb von Salz in Geschäften . . . 936

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 70 vom 12. 8. 1927.

Verordnungen des Staatsprasidenten:

Pos. 614 (übersetzt) — vom 29. 7. 1927 über die Strafen für den Handel mit Frauen und Kindern sowie über andere Strafen für die Förderung der Unzucht . . . 939

615 (übersetzt) — vom 29. 7. 1927 über die Abanderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 4. 1. 1927 betr. Bildung des Hauptrates und der Wojewodschaftsrate zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Systems . . . 943

Verordnungen der Minister:

616 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 27. 6. 1927 über das Verfahren bei der Beurteilung der Antrage bezüglich der Hohe der Entschadigung für zwangsweise aufgekaufte Güter . . . 943

617 (übersetzt)— des Agrarreformministers vom 11. 7. 1927 betr. Abschatzung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die bei Durchführung der Agrarreform zwangsweise aufgekauft worden sind . . . 945

618 (übersetzt) — des Finanzministers vom 21. 7. 1927 betr. Anerkennung des Tabaksamens als Rohtabak . . . 954

619 — des Verkehrsministers vom 28. 7. 1927 über die Abanderung der Verordnung des Verkehrsministers vom 26. 1. 1927 betr. Einführung des direkten Warenverkehrs zwischen den polnischen, tschechoslowakischen und österreichischen Eisenbahnstationen einerseits und den bulgarischen Eisenbahnstationen andererseits . . . 954

620 — des Innenministers vom 30. 7. 1927 über die Errichtung der Landgemeinde Worochta im Kreise Nadwórnian in der Wojewodschaft Stanisławów . . . 954

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 71 vom 17. 8. 1927.

Konvention:

Pos. 621 — betr. Bekampfung des Umlaufs und des Handels mit pornographischen Erzeugnissen, unterschrieben in Genf am 12. 9. 1923 . . . 955

Regierungserklarung:

622 — vom 18. 6. 1927 betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunden der Internationalen Konvention betr. die Bekampfung des Umlaufs und des Handels mit pornographischen Erzeugnissen, unterschrieben in Genf am 12. 9. 1923 im Sekretariat des Völkerbundes . . . 981

Verordnung des Ministerrats:

623 (übersetzt) — vom 11. 7. 1927 betr. die Entschadigung für Dauerquartiere, die durch die Gemeindevorstande auf Grund Art. 12 des Gesetzes vom 15. 7. 1927 über die Einquartierung des Heeres in Friedenszeiten gestellt worden sind . . . 981

Verordnungen der Minister:

624 — des Innenministers vom 8. 7. 1927 betr. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die einstweilige Regelung der kommunalen Finanzen bei stadtischen Gemeinden auf die Landgemeinde Kozlów im Kreise Tarnopol in der Wojewodschaft Tarnopol . . . 985

625 — des Innenministers vom 16. 7. 1927 über die Bildung der Landgemeinde Nowy Rogowiec im Kreise Zbaraż in der Wojewodschaft Tarnopol . . . 985

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 72 vom 19. 8. 1927.

Verordnungen des Staatsprasidenten:

626 — vom 29. 7. 1927 betr. den Austausch von staatlichem Grundbesitz in Rzeszów . . . 987

627 — vom 29. 7. 1927 betr. Abanderung der Vorschriften der Gesetze über das Zivil- und Strafverfahren vom Jahre 1864 bezüglich Feststellung von Entfernungen . . . 988

Verordnungen des Ministerrats:

628 (übersetzt) — vom 11. 7. 1927 betr. Bezeichnung der Industrie- und Vorstadtbezirke, in denen Ackernutzflachen unter 60 ha nicht unter die Parzellierungspflicht fallen . . . 988

629 — vom 25. 7. 1927 betr. Aufhebung der Verordnung des Ministerrats vom 26. 8. 1925 über die Aufhebung des Gutsbezirks Skubarczewo der Ansiedlung Kinnow und Einverleibung seines Gebietes in die Landgemeinde Skubarczewo im Kreise Mogilno . . . 989

Verordnungen der Minister:

630 (übersetzt) — des Innenministers vom 23. 7. 1927 betr. Gebühren für Prüfung von Filme und Ausstellung von Filmlegitimationen . . . 989

631 — des Agrarreformministers usw vom 29. 4. 1927 betr Abanderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 23. 3. 1921 über die Ausführung des Gesetzes vom 17. 12. 1920 betr. Zuteilung von Landereien an Soldaten des polnischen Heeres . . . 990

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 73 vom 20. 8. 1927.

Verordnung des Staatsprasidenten:

632 — vom 17. 8. 1927 betr. eine einmalige Beihilfe für die Staatsfunktionare, Richter und Staatsanwalte sowie Militarpersonen . . . 991

Verordnungen des Ministerrats:

633 — vom 25. 7. 1927 betr. Aufhebung des Gutsbezirks Wielicz im Kreise Wyrzysk in der Wojewodschaft Poznań und Einverleibung seines Gebietes in die Landgemeinde Wicle in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft . . . 992

634 — vom 25. 7. 1927 betr Aufhebung des Gutsbezirks Nowy dwór im Kreise Inowrocław in der Wojewodschaft Poznań und Einverleibung seines Territoriums in die Landgemeinde Dąbrowa Biskupia in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft . . . 993

635 — vom 25. 7. 1927 betr. Aufhebung des Gutsbezirks Podolin im Kreise Wągrowiec in der Wojewodschaft Poznań und Errichtung einer Dorfgemeinde mit demselben Namen auf seinem Gebiete . . . 993

636 — vom 25. 7. 1927 betr. Vereinigung der Landgemeinden Sadki und Sadkowiec im Kreise Wyrzysk in der Wojewodschaft Poznań in eine Landgemeinde mit dem Namen Sadki . . . 993

Verordnungen der Minister:

637 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 20. 7. 1927 betr. Erhöhung der Entschadigungen für die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Schlichtungs- und Schiedskommissionen im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien . . . 993

638 —des Innenministers vom 29. 7. 1927 betr. Abanderung der Grenzen der Stadtgemeinde: Gałków, Popień und Mroga Dolna im Kreise Brzeziny in der Wojewodschaft Łódź . . . 994

639 — des Innenministers vom 9. 8. 1927 betr. Aufhebung des Friedensgerichts beim Kreisgericht in Puck . . . 994

Bekanntmachung des Ministers:

640 — des Finanzministers vom 10. 8. 1927 betr. Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Finanzministers vom 20. 6. 1927 über die Organisation und den Wirkungsbereich der Finanzkammern und der ihnen unterstellten Finanzamter . . . 994

Vorschriften für vereidigte Bücherrevisoren.

Wie bekannt, ist der Verordnungsentwurf über vereidigte Bücherrevisoren fertiggestellt. Die Verordnung führt nach dem Beispiel des Auslandes Bestimmungen ein, denen sich die vereidigten Bücherrevisoren anpassen müssen. Unter anderem muss er eine fünfjährige Praxis unter Leitung eines vereidigten Bücherrevisors als Assistent durchmachen und später ein Examen ablegen, wie es die Ausführungsvorschriften des Finanz- und Handelsministeriums vorschreiben. Der Assistent muss weiter eine höhere Inlandshandelsschule absolviert haben und über eine dreijährige Buchhalterpraxis verfügen. In gewissen Kreisen werden Beschwerden gegen diesen Entwurf erhoben. Man ist der Ansicht, dass wir nicht viel Bücherrevisoren besitzen, die den oben genannten Bedingungen entsprechen und dass daher die Einführung dieser Verordnung einer Monopolerteilung an eine kleine Gruppe gleichkommen würde.

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der zweiten und dritten Dekade des Monats Juli 1927.

	2. Dekade	3. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	297 841	408 368
Steuer von städtischen und einigen ländlichen Grundstücken	1 276 775	885 198
Gewerbe- und Umsatzsteuer	9 027 819	11 524 816
Einkommensteuer	2 618 900	2 346 520
Vermögenssteuer	431 168	797 563
Andere unmittelbare Steuern	1 385 858	1 713 253
Zusammen	15 038 356	17 675 718
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	61 545	206 172
Biersteuer	301 822	30 418
Zuckersteuer	7 936 078	2 866 117
Rohölsteuer	77 356	932 055
Andere mittelbare Steuern	438 252	245 687
Zusammen	8 815 053	4 280 449
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	7 115 123	15 392 761
Ausfuhrzölle	222 757	328 596
Zusammen	7 377 880	15 721 357
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	4 174 581	3 971 722
5. Monopole:		
Saccharinmonopol	—	4 000
Salzmonopol	847 072	1 095 222
Tabakmonopol	10 000 000	10 003 552
Spiritusmonopol	9 047 976	10 631 973
Zündholzmonopol	600 000	—
Staatliche Lotterie	717 916	—
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	2 555 22[illegible]	2 815 291
Zusammen	21 212 964	21 735 747
Insgesamt	59 134 060	66 2[illegible]0 284

Beitragsberechnung der Invalidenversicherung.

Rote 30-Groschenmarken müssen bei einem Monatseinkommen bis zu 41.67 zł oder bei einem Wochenlohn bis zu 9.61 zł oder bei einem Tageslohn bis zu 1.37 zł, blaue 45-Groschenmarken bei einem Monatseinkommen von 41.68—58.33 zł oder einem Wochenlohn von 9.62—13.46 zł oder bei einem Tageslohn von 1.38—1.92 zł, grüne 60-Groschenmarken bei einem Monatseinkommen von 58.34—75 zł oder einem Wochenlohn von 13.47—17.31 zł oder bei einem Tageslohn von 1.93—2.47 zł, braune 75-Groschenmarken bei einem Monatseinkommen von 75.01—100 zł oder einem Wochenlohn von 17.32—23.08 zł oder einem Tageslohn von 2.48 bis 3.29 zł und gelbe 90-Groschenmarken bei einem Monatseinkommen über 100 zł oder einem Wochenlohn über 23.08 zł oder bei einem Tageslohn über 3.29 zł geklebt werden. Zum Lohn wird Bargeld, freier Unterhalt und freie Wohnung gerechnet. Der Wert des freien Unterhalts und freier Wohnung ist von dem Kreisversicherungsamt wie folgt festgesetzt worden: Auf dem Dorf monatlich 18.75 zł, in Städten bis zu 20 000 Einwohnern 28.13 zł und in Städten über 20 000 Einwohnern 32.81 zł. Daher muss z. B. für ein Dienstmädchen in Posen oder in einer Stadt mit mehr als 20 000 Einwohnern bei freier Beköstigung und Wohnung wie folgt geklebt werden: Bei einem monatlichen Barverdienst von 8.77—25.52 zł blaue 45-Groschenmarken, von 25.53—42.19 zł monatlich grüne 60-Groschenmarken, von 42.20—67.19 zł monatlich braune 75-Groschenmarken und bei einem Monatseinkommen über 67.19 zł gelbe 90-Groschenmarken. Die Versicherungspflicht für einen Angestellten beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre.

Ueber die Organisation der Finanzverwaltung

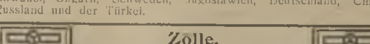
und die Regelung der Tätigkeit der Finanzkammern, Finanzämter und Finanzkassen ist am 1. August d. Js. eine Gesetzesverordnung in Kraft getreten, die in Nr. 66 des „Dziennik Ustaw" veröffentlicht wird. Die Finanzkammern führen die Aufsicht über die Finanzämter und haben die Ausführung des Staatsbudgets wahrzunehmen. An der Spitze einer jeden Kammer, die aus 5 Abteilungen (einer allgemeinen und je einer für direkte Steuern, für Rechnungs- und Kassenwesen, für Verbrauchsabgaben und Monopolwesen und für Schatzabgaben) besteht, befindet sich ein Präsident, der persönlich und dienstlich dem Finanzminister unterstellt ist. Diesem hat er jährlich über die Tätigkeit der Finanzämter seines Bezirks Rechenschaft abzulegen. Ferner liegt ihm die Revision der Finanzämter und der wichtigsten Produktionsstätten für solche Waren ob, die mit einer Verbrauchssteuer belegt oder Gegenstand eines staatlichen Monopols sind. Aus den weiteren Bestimmungen der neuen Verordnung sei erwähnt, dass der Abteilung für direkte Steuern das Recht zusteht, Ratenzahlungen für höchstens 6 Monate rückständige Steuern, deren jährlicher Gesamtbetrag für den einzelnen Fall höchstens 20 000 zł betragen darf, zu gestatten. Bei den Finanzkammern in Krakau, Posen und Warschau befindet sich noch je eine sechste Abteilung für Pensionen und Renten. Der vierten Kammerabteilung untersteht u. a. auch der Umsatz von besteuerten und monopolisierten Artikeln zwischen Polen und dem Freistaat Danzig, die Konzessionserteilung für den Engrosverkauf von Monopolartikeln und aller Art von Alkoholprodukten einschliesslich der Erlaubnis für den Kommissionsverkauf von Erzeugnissen des polnischen Spiritusmonopols, ferner die Genehmigung der Verwendung von Spiritus zu kosmetischen Artikeln, die Zuteilung von Mineralölen mit einem spezifischen Gewicht von 0,865 bis 0,885 zu industriellen Zwecken bei Steuerermässigung, bzw. unter Steuererlass und endlich die Genehmigung zum Verkauf von Industriesalz. Zu den Befugnissen der Finanzämter gehört u. a. die Festsetzung der Beträge der direkten und staatlichen Steuern (Schatzabgaben) unter Mitwirkung der Steuerkommissionen, die Kontrolle und die etwaige zwangsweise Eintreibung der fälligen Steuerbeträge, ferner die Ueberwachung der Befolgung der Steuer- und Stempelgesetze, sowie die Festsetzung von Strafen, soweit nicht die Kompetenz der Gerichte in Frage kommt. Zu den besonderen Aufgaben der Abteilung für Akzisen und Monopole gehören alle Angelegenheiten, die sich auf Handelsunternehmungen zum Verkauf verbrauchssteuerpflichtiger Artikel beziehen, auch die Angelegenheiten der inländischen Tabakplantagen, sowie die Gewährung von Konzessionen und Ausstellung von Patenten. Die Finanzkassen sind zur Vereinnahmung und Aufbewahrung von Geld und anderen Werten auf Rechnung des Staatsschatzes, sowie zur Zwangseintreibung von Steuern ermächtigt. Es können ihnen auch gewisse banktechnische Aufgaben übertragen werden. Die bisherigen Vorschriften über die vorläufige Organisierung der Finanzbehörden haben mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit verloren. Die territoriale Abgrenzung der Finanzbehörden, die schon durch frühere Verordnungen festgelegt ist, wird beibehalten.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zur Gewährung der Ausfuhrprämien für Metallerzeugnisse

in Form von Rückvergütung der Einfuhrzölle für Rohstoffe und Hilfsmaterialien, die zur Herstellung gewisser Exportwaren verwendet worden sind, veröffentlicht der „Monitor Polski" Nr. 190 Ausführungsbestimmungen des Finanzministers. Danach sind zur Zollabfertigung bei der Ausfuhr von Hüttenwalz- und Hüttenmetallerzeugnissen, zur Ausstellung von Exportbescheinigungen und Annahme solcher Bescheinigungen an Zahlungsstatt bei Zollentrichtungen folgende Zollämter ermächtigt: Gdingen, Bentschen, Dratzigmühle, Graudenz, Posen, Lissa, Dirschau (als inneres Zollamt), Lublinitz, Brynek, Chorzow (bzw. die Expposituren in Königshütte und Bismarckhütte), Morgenroth, (Chebzie bzw. die Expositur in Friedenshütte), Hindenburg (Zabrze), Wolfgangsweiche, Kattowitz, Myslowitz, Sumina, Rybnik, Sosnowitz, Dziedzitz, Bielitz, Seibersdorf, Krakau, Zwardon, Sniatyn, Załucz, Muszyna, Łupkow, Lawoczno, Podwołoczysk, Zdołbunowo, Stołpce, Zahacie, Mikaszedicz, Turnent (Turmberg), Grajewo, Warschau und Lodz. Die Zollabfertigung kann ausser bei den hier genannten Zollämtern auf Verlangen der Exporteure auch in der Fabrik bei Verladung in die Waggons erfolgen. Der Exportverband der polnischen Metallindustrie hat zwecks Erlangung von Zollvergütungen der hier gedachten Art in den letzten Monaten Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt: Im April für 1 126 303 kg Eisenabgüsse i. W. v. 521 739 zł und für 507 033 kg verzinktes Eisenblech i. W. v. 405 414 zł; im Mai für 499 344 kg Eisenabgüsse i. W. v. 223 024 zł, für 7681 kg landwirtschaftliche Maschinen und Geräte i. W. v. 9150 zł und für 630 478 kg verzinktes Eisenblech i. W. v. 500 552 zł; im Juni für 848 493 kg Eisenabgüsse i. W. v. 357 882 zł, für 339 261 kg landwirtschaftliche Maschinen und Geräte i. W. v. 385 344 zł, für 119 711 kg verzinktes Eisenblech i. W. v. 80 965 zł. Diese Waren gingen nach Dänemark, Finnland,

Litauen, Lettland, Rumanien, Oesterreich, Estland, der Tschechoslowakei, Ungarn, Schweden, Jugoslawien, Deutschland, China, Russland und der Türkei.



Zölle.

Der Durchlöcherung der polnischen Zollkriegsmassnahmen

durch zunehmende Einfuhr deutscher Waren auf dem Wege über Oesterreich und die Tschechoslowakei sucht die Regierung durch eine scharfere Kontrolle des Grenzübergangsverkehrs entgegenzutreten. So sind für die Zollübergangsstellen an der tschechoslowakischen Grenze besondere polnische Kommissionen eingesetzt worden, die berechtigt sind, bei nicht ganz einwandfreier Ursprungsfeststellung der geprüften Waren diese zu konfiszieren und die polnischen Importeure zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. In den betreffenden Kreisen, namentlich des polnischen Textil- und Konfektionshandels, ist dadurch starke Beunruhigung entstanden. Wie uns aus Lodz gemeldet wird, sind dortige Grosshandelskreise beim Warschauer Handelsministerium wegen der Gefahrlichkeit dieser Massnahme bereits vorstellig geworden. Sie weisen darauf hin, dass der polnische Kaufmann, der in Prag oder Wien Waren bestellt, nicht kontrollieren konne, ob diese tatsachlich auch als Waren osterreichischer bzw. tschechoslowakischer Herkunft geliefert werden. Man sei lediglich auf die von den zustandigen österreichischen bzw. tschechoslowakischen Behorden ausgestellten Herkunftsbescheinigungen angewiesen, die bisher von den polnischen Behörden auch immer anerkannt worden sind. Wenn nunmehr eine polnische Zollkammer feststelle, dass solche Waren deutscher Herkunft seien und unter das polnische Einfuhrverbot fallen, so ergebe sich daraus eine untragbare Rechtsunsicherheit, die sich wirtschaftlich und moralisch zum grössten Schaden der gutglaubigen Importeure auswirken konne.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die Klausel „Zahlbar nach dem Tageskurse".

Die Lodzer Filiale einer französischen Firma ist am Lodzer Kreisgericht mit der Forderung klagbar geworden, die beklagte Firma zur Zahlung von 3790 französische Frank mit 12% ab 1. 4. 1924 zahlbar in Zloty auf Grund eines Auszuges aus den Handelsbuchern zu verurteilen. Die Beklagte legte gleichfalls einen Auszug aus ihren Büchern vor und beanstandete die Summe mit der Behauptung, dass der Unterschied durch unrechtmassige Umvalutierung der von ihr eingezahlten Mark in französische Frank entstanden sei.

Die Handelsabteilung des Lodzer Kreisgerichtes stellte fest, dass zwei Positionen Anlass zum Streit gaben: 1. vom 6. 10. 1923 eine Summe von 4000 franz. Frank umgerechnet zu 200 Millionen Mark und 2. vom 26. 11. 1923 eine Summe von 3820 franz. Frank umgerechnet zu 488 Millionen Mark. Die erste Summe ist in der Bank für Rechnung der klagenden Firma am 6. Oktober eingegangen und ist von ihr nach dem Kurs vom 10. Oktober umgerechnet worden.

Die Beklagte erklarte, dass die Umrechnung in dem Augenblick der Begleichung der Rechnung bei der Bank erfolgen müsste, wahrend die Klagerin behauptete, dass hierbei nur der Tageskurs in Frage komme, an dem die franz. Frank eingekauft worden seien. Auf Grund der Bescheinigung auf den Fakturen, die mit der Klausel „Der Betrag ist in polnischer Mark zum Tageskurse zu zahlen" versehen sind, erklarte das Gericht, dass als „Tageskurs" der Kurs des franz. Frank am Einzahlungstage der betreffenden Summe in Mark durch die Beklagte auf Rechnung des Klagers gerechnet werden muss und nicht der Einkaufstag der Valuta für die eingezahlte Summe. Mit dieser Begründung hat das Gericht den Kläger abgewiesen.

Das Appellationsgericht in Warschau hat das Urteil der ersten Instanz bestatigt.



Geld- und Borsenwesen.

Wiederverbot der Durchfuhr von Valuten durch Danzig.

Das Finanzministerium gibt bekannt, dass mit dem 1. September die Verordnung ungültig erklart wird, auf Grund deren vom 1. Juli ab bei einer Reise von einer polnischen Station nach einer anderen in Polen gelegenen durch das Danziger Gebiet in beiden Richtungen Geldbetrage in bar in unbeschrankter Hohe und unabhangig von der Valutaart nur gegen Vorzeigung der Fahrkarte, die nach einer polnischen Bahnstation in der Richtung durch das Danziger Gebiet gelöst sein muss, mitgeführt werden durften. Daher gelten ab 1. September wieder die alten Bestimmungen, wonach Reisende, die sich auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig begeben, nicht mehr als 250 zl mitführen dürfen.

Das polnische Scheckrecht.

Der in Stockholm zusammengetretene Kongress der Internationalen Handelskammer hat sich u. a. auch mit der Schaffung eines einheitlichen Wechsel- und Scheckrechts für die ganze Welt befasst. In welchem Masse das Projekt sich verwirklichen wird, lasst sich noch nicht sagen. Nur so viel ist sicher, dass England, Russland und Amerika an der Vereinheitlichung einstweilen nicht teilnehmen werden. Das vereinheitlichte Wechselrecht wird bei den Staaten, wo es in Kraft treten wird, zumeist ohne partikularistische Sonderbestimmungen der Einzelstaaten Aufnahme finden, wogegen das kunftige Weltscheckrecht die Möglichkeit offen lasst, dass der einzelne Staat in den meisten Punkten Sonderbestimmungen erlasst, so dass eigentlich nur ein schmaler Rahmen unbedingt einheitlich wird. Da der Entwurf zu einem Weltscheckrecht schon seit der Haager Konferenz 1912 besteht, lag die Möglichkeit vor, sich bei Neuschaffung eines Scheckgesetzes an diesen Entwurf anzulehnen, und so tut dies auch das jugoslawische Scheckgesetz, das augenblicklich im Entstehen begriffen ist. Das polnische Scheckgesetz vom 14. November 1924 jedoch, das am 1. Januar 1925 für das ganze Gebiet der polnischen Republik in Kraft getreten ist, geht andere Wege.

Es lehnt sich im wesentlichen an das deutsche Scheckgesetz von 1908 an. Es kennt daher auch den Verrechnungsscheck (Art. 23), wahrend es andererseits den in anderen Landern sehr verbreiteten Kreuzungsscheck nicht eingeführt hat. Die dem deutschen Scheckrecht unnötigerweise noch anhaftende „Guthabenklausel" hat das polnische Recht nicht mit übernommen. Bemerkenswerter noch ist, dass die Regelung der Vorlegungsfristen eine andere ist. Sie betragt zufolge Art. 15 nur dann zehn Tage, wenn der Scheck am Ausstellungsorte zahlbar ist, sonst jedoch 20 Tage, und bei im Auslande zahlbaren Schecks 30 bzw. 60 Tage. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass, wahrend nach deutschem Recht ein Konkurs des Ausstellers bedeutungslos ist, nach polnischem Recht die Bank den Scheck nicht einlösen darf, sobald sie von der Eröffnung des Konkurses Kenntnis erlangt hat. Im ubrigen weichen die polnischen Bestimmungen über den Widerruf des Schecks von den deutschen etwas ab.

Bei einigen Normierungen sieht man immerhin den Einfluss des Weltscheckrechtsentwurfs. So hinsichtlich des Regresses des Inhabers. Hier kann der Scheckinhaber nach dem Vorbilde des Weltscheckrechts — nur $^{1}/_{6}$ Proz. Provision nehmen, wahrend ihm nach deutschem Recht $^{1}/_{3}$ Proz. erlaubt ist. Auch die Normierung des Einflusses der hoheren Gewalt auf die Fristenwahrung ist dem Weltscheckrechtsentwurf entnommen. Im deutschen Scheckrecht ist der Einfluss der höheren Gewalt unerwahnt geblieben. Eine eigenartige Bestimmung kennt noch das polnische Scheckrecht in Art. 51. Es wird die anderweite Verfügung über die Deckung nach Scheckausstellung für strafbar erklart, sofern den Verfügenden hierbei ein Verschulden trifft. Uebrigens haftet er für den hierdurch angerichteten Schaden auch ohne Schadennachweis in Hohe von 6 Prozent der nichtgedeckten Summe.

In seiner Gesamtheit erscheint die Regelung, die das Scheckwesen im polnischen Scheckgesetz gefunden hat, durchaus zweckmassig. O. W.



Verkehrswesen.

Registrierung von Röhrenempfangern.

Für statistische Zwecke wird am 1. September 1927 eine Registrierung von 2- und mehr Röhren-Empfangern, die in Polen in Gebrauch sind, vorgenommen werden. Daher werden bei der nachsten Gebühreneinbeziehung die Brieftrager oder die Beamten, die die Betrage in den Aemtern in Empfang nehmen, die Abonnenten fragen, welcher Art ihr Empfanger ist. Auf Grund dieser Auskunfte werden dann entsprechende Listen zusammengestellt werden.

Erleichterungen im Paketverkehr nach Polen.

Das Finanzministerium hat (lt. „Polonia") im Einvernehmen mit dem Handelsministerium soeben eine Verordnung erlassen, wonach alle Paketsendungen, die gebrauchte oder neue Gegenstande enthalten und an Kriegsinvaliden oder Arbeitslosen und dergl. gerichtet sind, oder als Proben oder Geschenke versandt werden, wie überhaupt alle kleineren Pakete, deren Inhalt keinen Handelswert besitzt, keiner Einfuhrerlaubnis bedürfen, soweit sie vom Zolldepartement des Handelsministeriums vom Zoll befreit sind. Voraussetzung ist bei all solchen Sendungen, dass sie aus Landern stammen, mit denen Polen Handelsabkommen geschlossen hat. Empfanger von Sendungen mit Waren, deren Einfuhr reglementiert ist, müssen, sofern sie eine Zollvergünstigung erlangen wollen, ihre Gesuche direkt an das Zolldepartement richten. An Privatpersonen gerichtete Sendungen, die alte oder gebrauchte Gegenstande enthalten, bedürfen überhaupt keiner Einfuhrerlaubnis und sind von den Zollamtern ohne weiteres an die Empfanger auszuliefern, wenn nicht ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die Gegenstande nicht zu eigenem Gebrauch, sondern für den Weiterverkauf (Altwarenhandel) bestimmt sind.

Wiedereröffnung der Strecke Oels—Ostrowo.

Der Betrieb auf der Bahnstrecke Oels—Neumittelwalde—Adelnau—Ostrowo, der seit Jahren eingestellt war, wird voraussichtlich am 1. Juli 1928 wieder aufgenommen werden. Inzwischen wird der Bahnhof Neumittelwalde zum Grenzbahnhof ausgebaut; die Reichsbahn hat bereits die Vergebung der Erd- und Maurerarbeiten für Güterschuppen und Zollhalle ausgeschrieben.

Zur Flugverbindung Warschau—Posen

erfährt „Polonia", dass die Gesellschaft „Aero" nach Ueberwindung einer Reihe technischer Schwierigkeiten nunmehr einen regelmässigen Luftverkehr zwischen den beiden Städten eingeführt hat. Der Betrieb erfolgt durch Flugzeuge des Farman-Typs.

Eine neue polnische Flugverbindung.

Die polnische Gesellschaft „Aerolot" hat die Absicht, in nächster Zeit eine neue Fluglinie Warschau—Wilna in Betrieb zu nehmen.



Messen und Ausstellungen.

Posener Gastwirtsmesse vom 24. 9. bis 9. 10. 1927.

Das polnische Hotelwesen steht auf einer noch recht tiefen Stufe. Dafür gibt es viele Gründe. Doch am hauptsächlichsten wohl darum, weil es in Polen wenig ausgebildete Spezialisten gibt. Mit einigen kleinen Ausnahmen sind die Besitzer oder auch Pächter von Hotels keine Fachleute. Sie sind der irrigen Ansicht, dass zur Leitung eines Hotels keine besonderen Fähigkeiten oder Berufskenntnisse erforderlich seien. Diese Leute suchen meistens bei der Pachtung eines Hotels ihr Vermögen unterzubringen, ohne sich klar zu machen, was ein Hotel ist und welche Bedeutung es für das Land hat. Die zahlreichen Polizeivorschriften und Geschäftsordnungen für Hotels nützen nicht viel, wenn sich die Eigentümer und Pächter von ihrer Nützlichkeit nicht überzeugt haben und sie auch wirklich beachten. Daher hat die Ausstellung des Hotel-, Restaurations- und Kaffeehausgewerbes in Posen am 24. September d. Js. eine wesentliche Bedeutung. Auf dieser Ausstellung, während der ausserdem ein Kongress der Hotel- und Restaurationsbesitzer aus ganz Polen stattfindet, wird den Besitzern und Pächtern die Möglichkeit gegeben, die neuesten Methoden der Hotelführung, ihre Einrichtung und ihre Verbesserungen kennen zu lernen. Die schwere Krisis, die das Hotelwesen in der letzten Zeit durchgemacht hat, ist vorüber. Das polnische Hotelwesen hat noch grosse Aufgaben zu erfüllen, denn es genügt nicht, dass der Gast ein Dach überm Kopfe hat, sondern es muss für einen gewissen Komfort und eine Bequemlichkeit gesorgt werden. Die Landesausstellung im nächsten Jahre wird zweifellos eine grosse Anzahl ausländischer Reisenden nach Polen führen. Diese Konjunktur muss ausgenützt werden, aber nicht durch Hochschrauben der Preise, sondern durch die Güte unserer Hotels. Das polnische Hotelwesen, wie auch die Gewerbezweige, die das Hotelwesen mit Möbeln und anderen Einrichtungen versorgen, haben daher die Aufgabe und Verantwortung, über Polen eine gute Meinung im Ausland zu verbreiten, denn mit ihnen kommt der Reisende in innigste Berührung.

Während der Dauer der Ausstellung werden öffentliche kulinarische Wettbewerbe stattfinden, an denen nicht nur eine ganze Reihe grösserer Kaffeehäuser, Restaurants usw., sondern auch das organisierte Küchenpersonal, Kellnergehilfen und andere teilnehmen werden. Die Wettbewerbe betreffen hauptsächlich die Zubereitung von Getränken und Speisen, Decken und Schmücken der Tische und Geschicklichkeit bei der Bedienung. Die Wettbewerbe werden, da mit der Möglichkeit des Verderbens der Speisen gerechnet wird, jeden Sonntag während der Dauer der Ausstellung stattfinden, also am 25. September, 2. und 9. Oktober.

Radioausstellung auf der Posener Gastwirtsmesse.

Da das Halten von Musikern in Hotels, Kaffeehäusern und Restaurants meistenteils zu Defiziten führt und die Anschaffung von Radioapparaten durch einmalige Ausgabe dieses Uebel verhindern kann, hat die Hotelausstellung in Posen beschlossen, eine besondere Radioabteilung einzurichten und für diesen Zweck einen grösseren Pavillon schon zur Verfügung gestellt. Den radiotechnischen Firmen wird daher Gelegenheit zu breiter Propaganda unter den Teilnehmern der Hotelmesse geboten.

Der Leipziger Messe-Film in Posen.

Am Freitag, dem 26. d. Mts., vormittags wurde in Posen vor geladenen Gästen der von dem Messeamt für die Mustermessen in Leipzig herausgegebene Film „Die Leipziger Messe, ihre Entwicklung und Bedeutung für die Weltwirtschaft" vorgeführt. Der Film, der ca. 1800 m lang ist und in 5 Akte eingeteilt ist, zeigt die Entwicklung des Grosshandelsplatzes Leipzig vom 12. Jahrhundert bis zu seiner heutigen Bedeutung in lehrreichen und interessanten Bildern. Man sieht, wie schon vor 600 Jahren die Kaufleute mit ihren Wagen nach Leipzig zogen, eskortiert von angeworbenen Reisigen, wie die Warenzüge von Raubrittern überfallen werden, wie trotz aller Schwierigkeiten in späterer Zeit die Entwicklung des Marktes Leipzig vorwärts ging. Der Dreissigjährige Krieg konnte die Leipziger Messen nicht vernichten und schon im Jahre 1680 entstand eine staatliche Börse im Barockstil. Das 18. Jahrhundert bringt einen mächtigen Aufschwung. In Auerbachs Hof hatte der Kunsthandel sein Heim, in der alten Ratswage werden die Messgüter abgewogen, Messefrachtwagen treffen in Leipzig ein, Koppelpferde und Bereiter ziehen zum Rossmarkt. Schweren Schaden brachte Napoleons Wirtschaftskrieg gegen England (die Kontinentalsperre). Französische Soldaten konfiszierten an Leipzigs Toren englische Waren. Trotzdem geht die Entwicklung weiter. Immer mehr fremdländische Handelsherren kommen zum Einkauf nach Leipzig. Im Jahre 1837 wird die erste Eisenbahnlinie Leipzig—Dresden eröffnet. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verursacht die aufblühende Industrie und der erhöhte Güteraustausch die Wandlung von der Waren- zur Mustermesse. Immerhin kamen im Jahre 1874 noch 1 Million Zentner Ware zum Verkauf nach Leipzig. Heute ist die Umstellung vollzogen und Leipzig ist zur Weltmesse geworden. Im 4. und 5. Akt werden ein Gang durch dies Warenhaus der Welt und Bilder aus der Technischen Messe vorgeführt.

Es ist zu wünschen, dass der Film bald weiteren Kreisen vorgeführt wird, denn gerade in dieser Zeit des bevorstehenden Abschlusses des Handelsvertrages zwischen Polen und Deutschland dürfte das Interesse für die Leipziger Weltmesse auch hier im Lande ein starkes sein.



Handelsliteratur.

Das polnische Gewerbegesetz mit Erläuterungen.

Im Verlag des Landesverlagsinstituts in Posen, ul. Pocztowa 7, ist das neue Gewerbegesetz mit Erläuterungen unter dem Titel „Polska Ustawa przemysłowa z objaśnieniami" erschienen. Bearbeitet ist das Werk von dem ehemaligen Departementsdirektor im Ministerium für Handel und Industrie August Dobiecki mit Unterstützung des Ministerialrats im Ministerium für Handel und Industrie Roman Slaski. Da die Verfasser an der Festsetzung des Gesetzestextes mitgearbeitet haben und so mit der Materie sehr gut vertraut sind, ist das Buch nicht nur ein durchaus zuverlässiges Nachschlagewerk für die Behörden, sondern wird auch jedem Handels- und Gewerbetreibenden das Verständnis des Gesetzestextes erleichtern, um so mehr, als Abschnitt II die Entstehungsgeschichte und Abschnitt III den Vergleich mit den Gewerbeordnungen der drei Teilgebiete bringt. Einen besonderen Wert erhält das Werk durch Anführung einiger Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, die mehr oder weniger mit dem Gewerbegesetz im Zusammenhang stehen, wie z. B. die internationalen Verträge hinsichtlich des Gewerbebetriebes, einige Stempelsteuerbestimmungen, die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Dampfkesseln, die Sanitätsvorschriften für Friseure und öffentliche Badeanstalten, die Probiervorschriften, die Bestimmungen über die Beschäftigung von Invaliden und schliesslich die Naphtha-Verordnung. Das Buch umfasst 484 Seiten, der Preis beträgt 8.50 zł. Ein genaues Inhaltsverzeichnis, Ueberschriften auf allen Textseiten erhöhen seine Uebersichtlichkeit. Das Buch ist deshalb jedem Handels- und Gewerbetreibenden nur zu empfehlen.

M. Sch.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.



Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 27. August. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty: Weizen (neuer) 49—50, Roggen (neuer) 39—40, Roggenmehl (65%) 60.50—62, Roggenmehl (70%) 59—60, Weizenmehl (65%) 75—77, Braugerste 39—41, Marktgerste 33—35, Hafer (neuer) 32—33.50, Weizenkleie 25—26, Roggenkleie 25—26, Rübsen 54—56. Tendenz: ruhig.

Warschau, 26. August. An der heutigen Privat-Getreidebörse kam es zu nur sehr bescheidenen Abschlüssen. Auch die Zufuhr war nicht gross, da die Provinz mit den Feldarbeiten stark beschäftigt ist und auch zu Realisierungen nicht sehr geneigt ist. Daher war das Angebot sehr spärlich. Für 100 kg frischen Roggen 116—120 f. hol. wurde fr. Ladestation 40 zł gezahlt, für Weizen 50—50.50, alter pommerscher Einheitshafer 40.75 zł, fr. Station Warschau 43—44 zł, Grützgerste fr. Ladestation 36—36.50, Braugerste, die stark befragt ist, 39—40 zł. Am hiesigen Futtermittelmarkt herrscht im Grosshandel nur schwaches Angebot von Heu und Stroh. Gutes Heu wird loko Lager (in Partien von 100—1000 kg) 16 zł für 100 kg notiert, alter pommerscher Futterhafer 47 zł, Langstroh 11 zł, guter Futterhafer in Waggonpartien 43—44 zł fr. Station Warschau angeboten.

Danzig, 26. August. Amtliche Notierungen in Danziger Gulden für 50 kg: Weizen 127 f. hol. 14.25, 120 f. hol. 13—13.25, Roggen 12.25—12.50, Futtergerste 11.75—12.25, Braugerste 12.50—13.25, Hafer 12—12.50, Viktoriaerbsen 20—26, grüne 18—24, Raps 19—20. Zufuhr nach Danzig: Gerste 30, Weizen 10, Hülsenfrüchte 10, Saaten 45 t.

Bromberg, 26. August. Grosshandelspreise loko Bromberg für 100 kg: Loses Brahchen 6—8 zł, gepresst 10—12, Stroh lose 5—5.60, gebunden 6.50—9, Häcksel 8—10 zł.

Kattowitz, 26. August. Neuer Exportweizen 52—54, Inlandsweizen 49—51, neuer Exportroggen 45.50—47.50, Inlandsroggen 42.50—44.50, Inlandshafer 35—37, Export- und Inlands-Wintergerste 38—40, Inlands-Sommergerste 38—42, Leinkuchen 47.50—49.50, Sonnenblumenkuchen 43.50—45. Tendenz unverändert.

Sosnowitz, 24. August. Preise für 100 kg loko Sosnowitz: Roggenmehl 50prozentig 68, 70proz. 62, 60proz. 65. Tendenz ruhig. Roggenkleie 25, Weizenkleie 24, Leinkuchen 46—47, Rapskuchen 37—38 zl für 100 kg. Tendenz behauptet.

Thorn, 22. August. Die Firma Hozakowski notiert für 100 kg in Zloty: Frischer roter Klee 300—350, weisser 300—325, Schwedenklee 300 bis 330, frischer Incarnatklee 150—170, Inlands-Raygras 70—80, Tymothee 50—55, Seradella 18—20, reine Sommerwicke 34—36, Winterwicke 130—140, Peluschken 30—32, Viktoriaerbsen 70—75, Felderbsen 50—52, grüne 60—65, Senf 50—60, blaue Saatlupine 20—21, gelbe Saatlupine 23—24, frische Leinsaat 60—65, Hanf 60—70, blauer Mohn 140—145, weisser 150—155, Mais „Pferdezahn" 60—65, rumänischer Mais 36.50—37.50.

Vieh und Fleisch.

Posen, 23. August. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 371 Rinder, 1431 Schweine, 382 Kälber, 334 Schafe, zusammen 2518 Tiere. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten):

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt —.—, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren —.—, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete —.—, mässig genährte junge, gut genährte ältere —.—. Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert —.—, vollfleischige jüngere 150—158, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 130—140. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht —.—, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 170—176, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—156, mässig genährte Kühe und Färsen 126—130, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100, schlecht genährtes Jungvieh (Fresser) —.—.

Kälber: beste, gemästete Kälber 210—220, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 196—200, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 186—190, minderwertige Säuger 160—180.

Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel —.—, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe —.—, mässig genährte Hammel und Schafe —.—.

Weideschafe: Mastlämmer 160—162, minderwertige Lämmer und Schafe 124—144.

Schweine: Gemästete über 150 kg Lebendgewicht —.—, vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 286—296, vollfleischige von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 280—286, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 260—270, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 234—240, Sauen und späte Kastrate 200—250.

Marktverlauf: ruhig.

Warschau, 26. August. Am heutigen Rindermarkt wurden keine Geschäfte abgeschlossen. Vom vorhergehenden Tage sind noch 103 Stück übriggeblieben, und die heutige Zufuhr betrug 157 Stück. Der Durchschnitts-Einkaufspreis beträgt 1.70 zl für 1 kg Lebendgewicht loko Schlachthaus. Der heutige Schweinemarkt nahm einen ruhigen Verlauf. An den Markt wurden 801 Tiere gebracht, was zur Deckung des hiesigen Bedarfs vollauf ausreicht. Der grösste Teil der Geschäfte wurde zu einem Preise von 3 zl für 1 kg Lebengewicht loko Schlachthaus abgeschlossen. Der Mindestverkaufspreis betrug 2.60, der Höchstpreis 3.38 zl.

Myslowitz, 26. August. Auf dem Zentralviehhof in Myslowitz wurden in der Zeit vom 22.—26. d. Mts. 863 Kühe, 141 Färsen, 173 Bullen, 48 Ochsen, 41 Kälber und 1938 Schweine aufgetrieben. Für 1 kg Lebendgewicht wurde gezahlt: Rinder I 1.70—1.90, II. 1.50—1.70, III 1.30—1.50, Schweine I. 3.53—3.85, II. 3.25—3.55, III. 3—3.25, Kälber 1.60—1.70 zl. Angebot mässig, Nachfrage mässig. Tendenz schwankend, Preise fest.

Fische.

Danzig, 23. August. Die Zufuhr von schottländischen Fischen am hiesigen Markt betrug in der vergangenen Woche 11 607/1, 5073/2 t und 800 t norwegische Heringe. Die Fänge in Schottland, die nunmehr ihrem Ende entgegengehen, sind in der letzten Zeit sehr bescheiden gewesen. Notiert wird für 1 t in engl. Schill. fr. Waggon Danzig: Castelbay Medium Matjes 70, Selected Matjes 80, Large Matjes 90, Stornoway Medium Matjes 60, Selected Matjes 70, Large Matjes 80; bei Waggonladungen für 2/2 t: Prima Matjes 47, prima Matfulls 52—53, Crown Matjes 43/6, Crown Matfulls 52—53, gewöhnliche Matjes 40—44, gewöhnliche Matfulls 44—48 für 1/1 t. Die Ausfuhr aus Norwegen ist wegen des hohen Zolls (gegen 40 Schill.) nach Rumänien auf ein Minimum gesunken, während der Bedarf polnischerseits andauernd wächst. Die Umsätze haben sich hier in letzter Zeit stark belebt. Gezahlt wurde: Norwegisch 1927 „Vaar" 23—25, 1926 „Vaar" 22—24.

Eier.

Kattowitz, 26. August. Die Preise für Eier haben in der letzten Woche angezogen. Notiert wird: Exporteier I. 215—220, II. 185—190 zl pro Kiste. Die in der letzten Zeit erfolgte Preissteigerung wird auf den verstärkten Export zurückgeführt. Die Kaufleute am Markte sehen wegen des hohen Preises von Einkäufen ab. Die Preise für Eier loko Grenze sind gleichfalls von 102 auf 104—105 Rmk. gestiegen.

Molkereierzeugnisse.

Warschau, 25. August. Im Grosshandel ist das Butterangebot sehr begrenzt, da die Provinz selbst sehr viel Molkereierzeugnisse verbraucht und ausserdem mit dem Angebot nicht drängt. Angebote in grösseren Partien kommen nicht vor. Eine Aenderung wird erst nach Beendigung der Ernte erwartet. Gezahlt wird für 1 kg loko Lager: Tafelbutter 6 zl, beste Sorten 6.60 zl, im Kleinhandel wird für 1 kg beste Salmenbutter 7.20, Tafelbutter 6.60 und für gesalzene 6 zl gezahlt.

Obst und Gemüse.

Kattowitz, 26. August. Die Gemüsezufuhr am hiesigen Markt ist ausreichend, die Tendenz leicht fallend. Notiert wird: Weisskraut 35 bis 30 gr, rotes 30, Blumenkohl 40—60 gr pro Kopf, weisse Bohnen 70 gr pro kg, Ratiborer Gurken 30 gr, kleinere 20 gr. Die Obstzufuhr ist stark, notiert wurde für 1 kg: Ungarische Pflaumen 1—1.20, Aepfel 0.80, Kochäpfel 0.60, Birnen je nach Grösse 0.80—2.10. Die Kleinhändler beklagen sich darüber, dass sie die Ware grösstenteils ohne jeglichen Verdienst verkaufen müssen, da das Angebot sehr stark ist.

Warschau, 23. August. Grosshandelspreise der Warschauer Gemüsehändler: Preise für 60 Stück, wenn nicht anders angegeben: Rüben in Bündeln 5—6, Zwiebeln in Bündeln I. 18—23, Zwiebeln nach Gewicht I. Sorte 100 kg 28—30, Erbsen 16 kg 5—6 zl, Blumenkohl I Sorte 24—36, II. 10—12, Weisskraut 100 kg 7—8 zl, in Köpfen 6—8 zl, Mohrrüben in Bündeln 7—8, frische Gurken 1.25—1.40, Petersilie in Bündeln 6—8, Tomaten 16 kg 8—12, Salat in Köpfen 4—5 zl, Sellerie in Bündeln 16—24 zl, Spinat 16 kg 12 zl, Kartoffeln 100 kg 10—12 zl.

Warschau, 22. August. Am hiesigen Früchtemarkt ist in der vergangenen Woche schwache Tendenz eingetreten, besonders für Birnen, deren Preis im Grosshandel von 2 auf 1 zl gefallen ist. Notiert wird loko grössere Lager für 1 kg: Aepfel „Papierowki" Nr. I 1,50 zl, II 0.60—0.50, gemischte Kompottäpfel 0.40—0.50, Fabrikäpfel 0.15—0.20, Birnen I. 0.80 bis 0.90, Weinbirnen I. 0.60, Mirabella 0.40—0.50.

Hopfen.

Neutomischel, 26. August. Die Hopfenpflücke beginnt hier mit zehntägiger Verspätung, vereinzelte am 29. August, die allgemeine Pflücke am 5. September. Der Stand der Pflanzungen ist sehr ungleich und es wird daher, wie im Vorjahre und wie seit 1923 überhaupt, auch nur eine schwache halbe Ernte eingebracht werden. Die Gesamtmenge dürfte etwas grösser als im Vorjahre werden, 2000 Ztr. gegen 1600, weil in diesem Jahre die Neuanlagen von 1925 und 1926 die ersten Erträge bringen. Von vorjähriger Ernte liegen noch etwa 40 Ballen unverkauft, ausschliesslich bei ländlichen Spekulanten, denen die Herbstpreise 900 und 1000 zl nicht hoch genug waren. Für neue Ernte rechnet man mit Preisen von 400 bis 500 zl.

Warschau, 23. August. Der Ausgang der vorjährigen Hopfenernte ruft auf dem hiesigen Markt keinerlei Aenderungen hervor, da das Interesse der Brauereien augenblicklich sehr beschränkt ist. Die Produktion in den Brauereien ist im allgemeinen recht gut, jedoch wird dabei grösstenteils alter Hopfen verwandt, um so mehr, da ja in kürzester Zeit frische Ware zu haben sein wird. Die Vorräte an altem Hopfen werden auf 150 Ztr. für das ganze Land berechnet. Mit neuem Hopfen wird erst nach Beendigung der Ernte, das heisst, gegen Ende September gerechnet. Für 50 kg alten Hopfens (Brauereihopfen) wird loko Lager bis 70 Dollar für gute Sorten und für schlechtere Waren 55—60 Dollar gezahlt. Die Einkäufe sind klein, die Brauereien kaufen nur einige Zentner zur Unterhaltung der Produktion ein.

Naphtha, Oele, Fette.

Bromberg, 22. August. Grosshandelspreise für 100 kg in Zloty: Tovottea-Fett 80, schwarze Achsenschmiere 48, gelbe 60, Lederfett 60, Riemenwachs 3 zl pro Stange, Riemenkitt „Dynamokitt" 12 zl für 1 kg.

Kattowitz, 22. August. Würfelleim Marke Dr. Roman May 2.25 für 1 kg, Lederleim „Extra" I und „Ceres" 3.30, extra II 3.10, weisser 3.50, Riemenleim 5 zl, technische Gelatine 5. Tendenz steigend. Die Preise für Glyzerin gestalten sich fallend: Gelbes technisches Glyzerin 44, weisses 46, reines chemisches Glyzerin 52 Cent für 1 kg.

Kattowitz, 22. August. Preise für 100 kg fr. Abnehmerstation: Benzin (0.710—20) 85, (720—30) 79, (730—40) 75, (740—50) 69, (750—60) 62, Raffinadenaphtha 36.50, Maschinenöl (4—4.50) 42.80, (5—6) 46.50, (6—7) 50.50; Zylinderöl, (220—40) 49, (240—60) 52.50, (260—80) 60. Spez. Oele: Gasöl 22, Turbinenöl 175, schweres Automobilöl 264, mittleres 245. Tendenz fallend.

Häute, Felle, Leder.

Kattowitz, 24. August. Preise für 1 kg in Zloty: Leichte Rindshäute 3.20, schwere 3, Kalbshäute 3.20—3.50, Ziegenhäute 10—12, Rosshäute 35—38 zl für 1 Stück. Tendenz behauptet. Es mangelt weiterhin an leichten Fellen, die die Gerbereien für Militärlieferungen aufgekauft haben. Die diesjährigen Saisonmonate Juli und August waren ausnahmsweise günstig, denn sie brachten eine Preissteigerung von annähernd 20%. Am hiesigen Markt ist die Tendenz für hartes Sohlenleder fest. In den letzten drei Wochen sind die Preise um durchschnittlich 10% gestiegen, für Oberleder um durchschnittlich 5—8%. Der Grund hierfür soll in der Preissteigerung für Rohleder in Amerika zu suchen sein. Für Krupoleder I Sorte 1.25 bis 1.40 Dollar, II. 1.20—1.26 Dollar. Schäfte 52—60 Cent, weiches Oberleder: schwarz Boxkalf I. 3.25—3.30, II. 3.10—3.20, III. 2.80—3 zl für 1 engl. Quadratfuss. Farbige Oberleder 10% teurer.

Holz.

Kattowitz, 22. August. Es werden in der letzten Zeit viel Grubenhölzer nach dem Ausland ausgeführt und besonders Grubenhölzer, die bisher die schlesischen Bergwerke bezogen haben. Die Nachfrage seitens der Bergwerke, die nur Kieferngrubenhölzer fordern, ist schwach. Diese Lage dauert nun schon 6 Wochen an. Da aber die Holzindustriellen beim Hau den Bedarf an Grubenhölzern nicht berücksichtigt haben, so wird es nicht lange dauern, dass am Inlandsmarkt überhaupt keine Grubenhölzer aufzutreiben sein werden. Daher wird eine Preissteigerung schon für die nächste Woche erwartet. Die Preise für Grubenhölzer behaupten sich im Inlande zwischen 4.10—4.50 Dollar je nach den Ausmassen fr. Ladestation. Bestellungen der Bergwerke sind im Verlaufe von 6 Wochen bis zu 3 Monaten nach Zustellung der Ware zahlbar.

Kohle.

Kattowitz, 24. August. Der Bedarf am Platze ist weiterhin stark, besonders für Koks und Würfelkohle I und II. Kl. Der bisher gewährte Rabatt von 8% ist auf 5% je nach Grösse der Bestellung reduziert worden. Wegen des starken Bedarfes ist eine Erweiterung einiger Kokereien notwendig geworden.

Danzig, 25. August. Der Exportpreis für englische Kohle ist in der letzten Zeit im Zusammenhang mit der kleinen Nachfrage gefallen und behauptet sich jetzt auf 13 sh für 5 d für 1 t fob Danzig.

Metalle und Metallwaren.

Neu-Beuthen, 26. August. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 (Vertretung Józef Wdowiński, Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zl loko Station Neu-Beuthen.

Bromberg, 24. August. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg: Messingblech 0.20—0.24 mm 5.40, 0.25—0.49 mm 5.30, 0.50—0.99 mm 5.10, 1—1.99 mm 4.80, 2—2.49 mm 4.70, 3.50—4.99 mm 4.60, 5—5.99 mm 4.50; Kupferblech 0.25—0.49 mm 6.45, 0.50—0.99 mm 5.50, 1—1.99 mm 5.35, 2 bis 3.49 mm 5.30, 3.50—4.99 mm 5.25, 5—5.99 mm 5.20, 6—10 mm 5.10; Kupferdraht 6 mm 5.60, 10 mm 5.50; Messingdraht 1 mm 5.50, 2 mm 5.40, 3 mm 5.35, 4 mm 5.30, 5 mm 5.25.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	August-Not. 11. 8.	15. 8.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl.	Stückenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
,,	Lond.²)	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl.	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1060—1095	—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	72.—	72.—
Chlork.	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.10.0	6.10.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	35.- —38.-	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.50	9.75
Kalksalpeter	Dtschland	(B. A. S. F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	16.10.0	16.10.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.75	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.68—0.70	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—5.00	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	250/—	245/—
Soda	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl.	6.2.0	6.2.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	58.50	58.50
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	455.—	430.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.—	20.38
	N. Y.	Loko cts je lb	19.70	19.40
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	10.35	10.15
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.70	19.35
Baumwollgewebe	Stuttg.	88 cm Cret. 16/16 ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,567-0,588	[illegible]
	Brssl.	0,80 m breit in fr	8.35—8.50	[illegible]
	Dund.	Shirtings 13×11, 38×37½ yds 6¼ lb	9/6¼-9/9½	[illegible]
Wolle	[illegible]	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	10.25	[illegible]
Wolle	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	13.30	
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	35.12.6	35.10.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	29.10.0	29.10.0
Hanf	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	44.0.0	44.0.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	108.0.0	—
Seide	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	325.—	[illegible]
Seide	Mail.	Greges extra 13/15	[illegible]	[illegible]
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	[illegible]	[illegible]
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	[illegible]	[illegible]
Kapok	Amst.	hfl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	[illegible]	[illegible]
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	[illegible]	[illegible]
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	[illegible]	[illegible]
	N. Y.	Cts je lb	[illegible]	[illegible]
	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	[illegible]	[illegible]
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	[illegible]	[illegible]
Butter	Hbg.	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. I. Pfd. M	[illegible]	—
	Koph.	In kr je kg	[illegible]	
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	nominell	nominell
,,	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	12.40	12.45
	[illegible]	Hardwinter cts je bushel	155.12	154.75
	[illegible]	Per erstnot. Monat cts je bushel	142.25	142.75
[illegible]	[illegible]	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	34.00	34.—
[illegible]	[illegible]	Loko RM je 1000 kg	188.50	190.50
,,	[illegible]	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	7.25	7.20
	[illegible]	Per erstnot. Monat cts je bushel	111.—	111.87
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	nominell	nominell
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	48.37	48.25
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	224.—	227.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	94.50	94.25
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	215.-260.-	215—260
Braugst.	Wurzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	12.25-12.75	12.25-12.75
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	C.-Am. d. je lb	[illegible]	7¾—1/3
Häute	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	[illegible]	
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	[illegible]
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb	[illegible]	[illegible]
Schaffl.	Lond.	Madras medium to good s je lb	[illegible]	[illegible]
Leder	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	[illegible]	[illegible]
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/17½	—/17⅝
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.287	3.30
,,	Lond.	First crepe s je lb	1/5⅜	1/5⅝
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	1/3¾	1/3¾
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	36.25	35.75

Ware	Börse	Handelsübliche Form	August-Not. 11. 8.	15. 8.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	63.37½	63.—
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.25	14.06
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	39.38	—
Tee	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/2¼—1/9
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	—	66/6
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	57/6	57/6
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	28.—	28.—
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	17/3	17/1¼
Zucker	Lond.	Granulated s je cwt	30/9	30/9
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.65	2.63
Reis	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/—	15/—
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb	15⅞	15⅞
Pfeffer	Lond.	White Muntok s je lb	2/3	2/3
Vanille	Hbg.	Good to fin s je lb	13/-—14/6	13/-—14/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl.	Fettförderkohle RM je t	[illegible]	14.87
Kohle	N'castl.	Durh., best coking coal fob s je t	[illegible]	
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	[illegible]	—
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	[illegible]	[illegible]
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	[illegible]
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	32.—-35.—	[illegible]
Gasöl	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	9.—	9.—
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	20.19.0	20.19.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blute cif Sizilien, Stl. je t	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl.	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr. 134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	70/—	70/—
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	127.75	
Kupfer	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	62.87½	62.87½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	47.25	46.75
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	23.37	23.06
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	57.25	56.75
Zink	Lond.	Stl. je t	28.43	27.87
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	602.—	597.—
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	296.12½	[illegible]
Weißbl.	Lond.	s je box	18/4½-18/7	[illegible]
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber	Lond.	Standard d je unze	24.92	25.13
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	54.12	54.50
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin	Lond.	s je oz	272/6-280/-	277/6-280/-
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	New Zealand Sturmer box je lb.	22/0-25/0	22/0-25/0
Apf., get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	60/—¹)	55/—¹)
Banan.	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	25.10.0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/—	23/—
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	28/-—30/—
Pflaumg.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	[illegible]	45/—
Orangen	Lond.	Span. s ½ case	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	[illegible]	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	165/—	165/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RM je 100 kg	275—285	280-285
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.10.0	20.10.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.0.0	11.0.0
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.2.6	11.3.9
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	19.10.0	19.8.9
B'wsaatö.	N. Y.	Loko cts je lb	9.50	9.65
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	74.—	74.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	78.—	73.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	31.15.0	31.15.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	78.—	78.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.0.0	37.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	86.—	86.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	42.0-44.0	42.0-46.0
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	27.18.9	27.17.6
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	92.—	92.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.—-2.85	2.—-2.85
	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	218	218
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
	Hbg.	Griech'l. Baschibaglic Volo hfl je kg	[illegible]	[illegible]
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

¹) Ernte 1927 cif. Spt.-Okt. ²) Schnell trockn. 10/— je t extra.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Handwerks- und Gewerbetag in München.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wurde vorige Woche in München eroffnet. Die Tagung findet im Zusammenhange mit der bayerischen Handwerksausstellung in München statt. Auf dem Begrüssungsabend hiess der Prasident der oberbayerischen Handwerkskammer die Teilnehmer, darunter auch den Reichskommissar für Handwerk und Kleingewerbe, willkommen. An der Tagung nehmen auch Vertreter der Danziger und der memellandischen Handwerkskammer teil.

Der Sauerstoff.

Zum Autogenschweissen braucht man neben einem Brenngas (Azetylen, Wasserstoff, Benzoldampf) reinen Sauerstoff.

Sauerstoff ist auf der Erde in ungeheuten Mengen vorhanden. Er bildet, mit anderen Stoffen chemisch verbunden, die Erdoberflache. Letztere besteht aus Erde und Gesteinen. Die Erde wiederum ist in der Hauptsache aus Sand, Ton, Humus und Eisenocker zusammengesetzt. Alle diese Stoffe enthalten Sauerstoff. Sand besteht meist aus kleinen Kieselsteinen. Kiesel ist Silizium und Sauerstoff, Ton ist Aluminium und Sauerstoff, Eisenocker farbt die Erde braun und enthalt neben Eisen wiederum Sauerstoff. Die meisten Gesteine enthalten Kieselsteine und mit diesem den Sauerstoff. Das Wasser ist eine chemische Verbindung von Wasserstoff und Sauerstoff.

Mit Stickstoff vermischt bildet der Sauerstoff die Luft. Sie besteht an der Erdoberfläche aus ca. 4 Teilen Stickstoff und 1 Teil Sauerstoff. Nach der Hohe zu andert sich dieses Verhaltnis. Die Luft wird immer ärmer an Sauerstoff und reicher an Stickstoff. In einer gewissen Hohe wird der Sauerstoff ganz alle, und die Luft besteht fast nur aus Stickstoff. In noch grösseren Höhen wird auch der Stickstoff alle, und es folgen leichtere Gase, namentlich Wasserstoff.

Trotz dieses massenhaften Vorkommens des Sauerstoffes ist es gar nicht leicht, reinen Sauerstoff herzustellen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: man zieht ihn entweder aus den chemischen Verbindungen heraus oder gewinnt ihn aus der Luft, indem man ihn vom Stickstoff trennt. Den ersteren Weg kennt man schon sehr lange, aber der auf diese Weise gewonnene Sauerstoff ist so teuer, dass er zum Schweissen nicht in Frage kommen kann. Für die Gewinnung des Luftsauerstoffes hat Linde vor 32 Jahren ein Verfahren erfunden, welches die Gewinnung des Luftsauerstoffes in grossen Massen und zu billigem Preise ermöglicht. Es besteht darin, dass die Luft flüssig gemacht und beim Verdampfen in ihre Bestandteile Sauerstoff und Stickstoff zerlegt wird.

Wenn man ein Gas zusammenpresst, so entsteht Warme. Pumpt man beispielsweise einen Fahrradschlauch auf, so wird die Luftpumpe merklich warm. Lasst man ein zusammengepresstes Gas sich ausdehnen, so entsteht Kalte. Das entspricht dem Gesetze, dass keine Kraft verloren gehen kann. Die Muskelkraft, welche wir beim Aufpumpen aufwenden, wird in Warme umgesetzt, und beim Ausdehnen wird dieselbe Warmemenge, die beim Aufpumpen frei wurde, wieder gebunden. Dieses Verschwinden der Warme aussert sich als Kalte, denn Kalte ist ja keine besondere Kraft, sondern ein Mangel an Warme. Presst man Luft zusammen, so wird sie warm, lasst man sie wieder frei, so wird sie wieder kalt. Es ist also nichts gewonnen. Nimmt man aber der zusammengepressten Luft die Warme, die sich durch das Zusammenpressen gebildet hat, weg und lasst sie dann frei, so wird sie merklich kalter. Darauf beruht das Lindesche Verfahren.

Luft wird bei 194 Grad Kälte flüssig. Bei dieser Temperatur sind die Beimischungen der Luft, namentlich Wasser und Kohlensaure, langst gefroren. Sie wurden in kurzer Zeit alle Leitungen des Apparates verstopfen. Darum müssen sie entfernt werden. Die Luft wird an einer Stelle angesaugt, wo sie möglichst wenig Staub und Kohlensaure enthalt, meist über dem Dache (Kohlensaure ist schwerer als Luft und ist am Boden in grösseren Mengen als in der Höhe). Die angesaugte Luft durchströmt Behälter, in welchen Kali- und Natronlauge in Tropfen niederfallt. Der Laugenregen entzieht der Luft die Kohlensaure. Dann streicht die Luft durch Gefasse, die mit Aetzkali- und Aetznatronstücken gefüllt sind. Hier verliert sie allen Wasserdampf. Nun kommt sie in einen Kompressor und wird auf 200 Atmospharen zusammengepresst. Die dabei entstehende Warme wird durch Kühlwasser abgeführt. Die gekühlte Luft streicht nun noch durch einen Apparat, in welchem das Oel, welches sie im Kompressor aufgenommen hat, ausgeschieden wird. Nun lasst man die zusammengepresste Luft durch ein Ventil oder durch einen Motor, welcher einer Kolbendampfmaschine gleicht, in einen weiten Raum. Sie dehnt sich aus und kühlt sich stark ab. Sie wird um soviel kalter, als sie durch das Zusammenpressen warmer geworden war. Die kalte Luft benutzt man, um die ankommende Luft zu kühlen. Die Kalte wird immer grösser und ist nach ca. zehnstündigem Betrieb so gross, dass die Luft flüssig wird. Sie sammelt sich in einem Gefasse und fangt an, wieder zu verdampfen. Die aufsteigenden Dampfe nehmen aus der herabfliessenden Luft Stickstoff auf und geben Sauerstoff ab. Unten kommt reiner Sauerstoff flüssig an und oben entweicht luftförmig der Stickstoff. Stickstoff verdampft etwas früher (— 194 Grad) als Sauerstoff (— 182 Grad). Den Sauerstoff führt man durch Rohre. Hier verdampft er auch und gelangt, ahnlich wie das Leuchtgas in der Gasanstalt, in einen Gasometer. Den verdampften Stickstoff und den Sauerstoff benutzt man zum Kühlen der ankommenden Luft. Infolge der grossen Kalte braucht man die Luft nicht mehr auf 200 Atmospharen zu verdichten, sondern es genügt ein weit geringerer Druck. Man braucht dann auch viel weniger Kraft. Aus dem Gasometer zieht man den Sauerstoff wieder heraus und presst ihn in die Flaschen. Da der Sauerstoff nicht mit Oel in Berührung kommen darf, schmiert man diesen Kompressor mit Wasser. Der Entspannungsmotor wird mit Benzin geschmiert, weil alle Schmieröle bei 194 Grad Kalte nicht zu gebrauchen sind.

Reiner Sauerstoff verbindet sich mit Fetten und Oelen so heftig, dass sofort Entzundung eintritt. Aus diesem Grunde dürfen Ventile, die mit Sauerstoff in Berührung kommen, niemals gefettet oder geölt werden. Schon das Aufassen einer Druckminderventildichtung mit öligen Fingern kann einen Brand auslösen. Leder ist meist ölhaltig. Darum darf man nicht Lederdichtungen verwenden. Manche Firmen liefern für bestimmte Zwecke Lederdichtungen. Dieses Leder ist fett- und ölfrei. Man darf sich aber nicht verleiten lassen, nun ebenfalls Lederdichtungen herstellen zu wollen. Das kann recht verhangnisvoll werden. Man halte stets Ersatzdichtungen bereit.

Gebrochene Gussstücke schweissen.

Da die Vorkehrungen zum autogenen Schweissen meist zur Verfügung steht, sucht man auch gebrochene Gussstücke hiermit zu schweissen. Unterliegen die geschweissten Stücke jedoch spater einer gewissen Beanspruchung, so stellt sich heraus, dass die Verbindung unzulanglich war. Unterhalb der Schweissnaht nimmt die Bruchstelle in der Regel ihren Anfang. Die Erklarung ist folgende: Das Material hat bei der Erhitzung gelitten und die durch das Schweissen hervorgerufene Spannung führt bei der Beanspruchung verhaltnismassig schnell zum Bruch. Der Nachteil lasst sich mitunter in der Weise verhüten, dass das ganze Schweissstück entsprechend erwarmt wird. Bei dieser durch die ganze Masse gehenden Erwarmung werden örtliche Spannungen vermieden. Die rotglühende Schweissstelle wird sofort verbunden, worauf man sie langsam unter sorgfaltiger Meidung von Zug oder Luftzutritt erkalten lasst. Bei dieser Arbeitsweise ist dem Werkstück die Möglichkeit gelassen, sich nach allen Richtungen auszudehnen und spater gleichmassig zusammenzuziehen. Das mitverwendete Zusatz-Schweissmetall muss selbstverstandlich von bester Qualitat sein. Verhindert die Form oder Grosse des Werkstückes die vollstandige Erhitzung, so muss ein nachtragliches Ausglühen in Betracht gezogen werden. Die besten Erfolge erzielt man bei derartigen Arbeiten mittels der elektrischen Schweissung, weil hier eine gleichmassige Warmever-

teilung leichter ist, wodurch die starken nachteiligen Spannungen vermieden werden können. Eine gewisse Handfertigkeit und Erfahrung ist zum Gelingen der Schweissarbeit unentbehrlich.

Rotbruch, Kaltbruch und Faulbruch bei Schmiedeeisen.

Rotbruch, Kaltbruch und Faulbruch sind Fehler, welche durch mangelhafte Beschaffenheit des verwendeten Roheisens, seltener durch nachlässige Arbeit bei der Herstellung des Schmiedeeisens entstehen. Rotbrüchiges Eisen ist langfadig, von dunkler Farbe und schwachem Glanz; es schweisst nur schwer und reisst auch beim Bearbeiten in der Rotglühhitze, wogegen es sich bei Weissglut gut verschmieden lässt und im erkalteten Zustande meist einen hohen Festigkeitsgrad besitzt. Eine geringe Beimengung von Schwefel, 0,01 Prozent und mehr, ist meist die Ursache, doch kann auch ein geringer Kupfergehalt an dem Uebel die Schuld tragen. Kaltbrüchiges Eisen dagegen ist hellweiss, hat auf dem Bruche starken Glanz und ein flachschuppiges Korn. Es entsteht, wenn der Phosphorgehalt über ½ Prozent steigt, oder auch bei höherem Gehalt an Antimon, Arsen, Chrom und namentlich Zink. In der Kälte ist das kaltbrüchige Eisen spröde, es lässt sich aber in der Glühhitze gut verarbeiten und schweisst vorzüglich. Silizium macht schon bei einem Gehalt von ³/₁₀ Prozent das Eisen in jeder Temperatur mürbe und brüchig; es entsteht der sogenannte Faulbruch, der aber auch bei einem Gehalt an Kalzium oder bei Schlackeneinmengungen entstehen kann. Nahe verwandt ist ein überhitztes Eisen. In solches verwandelt sich jedes Schmiedeeisen durch oft wiederholtes und lange anhaltendes Glühen. Dasselbe ist mürbe, hat einen dunklen, stark glänzenden Bruch und das Gefüge ist grob und flachkörnig bis kurzblätterig.

Verschiedene Eisenkitte für Oefen.

Fugen oder Risse in eisernen Oefen zu verkitten, werden 100 g Braunsteinpulver, 200 g Eisenfeilspäne, 200 g Borax, 50 g Kochsalz innig gemischt und mit 450 g trockenem Lehm unter Zusatz von Wasser zu einem gut verstreichbaren Teig geknetet.

Das Anheizen erfolgt, sobald der Kitt trocken ist. Zum Ausstreichen der Fugen, wenn Risse nicht in Frage kommen, wird feingesiebte Holzasche mit gleichen Teilen Lehm und etwas Salz gemischt und zu teigigem Zustande geknetet.

Zum Verkitten von Eisenteilen (Eisen mit Eisen) werden gleiche Teile Schwefel und Bleiweiss mit etwa ein Sechstel Borax zusammengerieben und mit konzentrierter Schwefelsäure getränkt. Darauf trägt man den Kitt dünn auf, die zu kittenden Teile sind fest aufeinander zu pressen.

Gesprungene Herdplatten u. dergl. werden verkittet mit einem festen Brei, der sich zusammensetzt aus 20 g Eisenfeilspänen, 12 g Eisenoxyd, 30 g gebranntem Gips, 10 g Kochsalz, trocken gemischt und mit so viel Wasserglas angemacht, bis der gewünschte breiige Kitt entsteht.

Zum Ausfüllen fehlerhafter Gussteile, Schönheitsfehler u. dergl. bedient man sich einer Legierung aus 1 Teil Wismut, 3 Teilen Antimon und 8 Teilen Blei.

Dieses flüssig gemachte Metall wird eingegossen, es hat die Eigenschaft, nicht zu schrumpfen und herauszufallen oder lose zu werden, es dehnt sich vielmehr aus.

Glänzender, rostschützender Ueberzug für Herdplatten, Ofenrohre usw.

Einen schönen, glänzenden Ueberzug, der sehr haltbar ist und auch ein Rosten nicht zulässt, erreicht man mit folgender Mischung: 8 Teile Zeresin werden geschmolzen, weiter werden 6 Teile Kienruss und 6 Teile Graphit mit 50 Teilen Terpentinöl gut verrieben und das geschmolzene Zeresin beigemischt. Die Mischung muss gut durchgearbeitet werden, um eine innige Verschmelzung aller Teile zu erzielen. Mit dieser Paste werden dann die Bestandteile eingerieben und mit einer weichen Bürste nachgebürstet. Auf diese Weise wird ein haltbarer, emailleähnlicher Glanz hervorgerufen. Genügt schon ein matter Glanz, so kann man eine brauchbare, rostschützende Paste herstellen, indem man 125 Gramm Schweinefett mit 20 Gramm Kampfer zusammenschmilzt und dieser Schmelze Graphit beimischt.

Haltbare Farbanstriche.

Dr. Richard Rosel.

Die farbige Gestaltung der Fassaden verlangt licht- und witterungsbeständige Farben und haltbare Bindemittel. Wie schwer diese Aufgabe ist, zeigt ein Rundgang durch irgend eine deutsche oder ausländische Stadt, in welcher für die Buntfarbenbewegung die Trommel gerührt wird. Man konnte an der technischen Voraussetzung für eine Buntfarbenbewegung zweifeln, wenn man die Misserfolge der mit Phantasienamen und als „wetter- und lichtbeständige" bezeichneten Farben gestrichenen Häuser sieht.

Die verschiedenen Interessentenkreise, Behörden, Fachverbände usw. haben nun versucht, das Problem des haltbaren Anstriches durch Gründung von Studiengesellschaften zu lösen. Es erscheint mir, dass es eine Hauptaufgabe für diese Studiengesellschaften wäre, statistisches Material über die bereits vorhandenen farbigen Bauten zu sammeln. Es müsste eine Zusammenstellung gemacht werden über die farbigen Bauten einer Stadt, die dabei verwandten Farben, den Untergrund, das Herstellungsjahr und die Haltbarkeit. Ich habe in den letzten Jahren mir eine solche Zusammenstellung gemacht und will in Folgendem kurz das Resultat meiner Beobachtung wiedergeben.

Ich bin zu der Ansicht gekommen, dass für alten ölig behandelten Verputz als Bindemittel nur Oel verwandt werden sollte. Bei Neubauten und gesundem Untergrund dagegen sollten die leider in den letzten Jahren durch unglückselige Umstände stark vernachlässigten Mineralfarben verwandt werden. Diese Mineralfarben stehen hinsichtlich ihrer Haltbarkeit, Lichtechtheit und ihrer materialgerechten Wirkung dem beliebteren Edelputz keineswegs nach und sind um ein Mehrfaches billiger. Auch werden von den beiden in Deutschland führenden Mineralfarbwerken ja langjährige Garantieverpflichtungen über die Haltbarkeit bei sachgemässer Anwendung der Farben übernommen.

Die Mineralfarbenmalerei benutzt als Bindemittel lösliche Silicatverbindungen und als Farbkörper anorganische Verbindungen, wie farbige Metalloxide und Erden, die bekanntermassen das Dauerhafteste sind, was wir überhaupt kennen. Die Mineralfarbentechnik, welche zweckmässiger als Silicattechnik bezeichnet werden sollte, ist so alt, wie die Herstellung des Wasserglases. Anfang des vorigen Jahrhunderts hatte Professor von Fuchs in München diese Technik sehr propagiert und verschiedene Maler haben bedeutende Bilder darin gemalt. Ihm blieben grössere Misserfolge nicht erspart und resigniert schreibt er 1857 in seinem Werk „Bereitung, Eigenschaften und Nutzanwendung des Wasserglases mit Einschluss der Stereochromie": „Wenn die Wasserglasmalerei keinen Eingang in die Technik finden konnte, so lag es daran, dass sie von mir erfunden und daher wahrscheinlich nicht vom richtigen Manne ausgegangen ist."

Unter Zugrundelegung der Versuche von Fuchs haben dann später Vinzenz van Baerle und A. W. Keim an dem Verfahren weitergearbeitet und dasselbe zu einem grosstechnisch verwertbaren durchgeführt. Auf diese zwei Forscher geht die deutsche und auch französische Mineralfarbtechnik zurück. Die Erfolge, die in den 70er und 80er Jahren erzielt wurden, sind allgemein bekannt; ein unglücklicher, bisher noch nicht beschriebener Umstand hat leider der so schon aufblühenden Silicatfarbtechnik einen schweren Rückschlag gebracht, und zwar ausschliesslich in Deutschland. Um die Jahrhundertwende misslangen viele Anstriche in dieser Technik. Dieses beruht hauptsächlich auf einer Aenderung in der fabrikatorischen Herstellung des zu dem Bindemittel benötigten Kalisilicates. In Deutschland war man dazu übergegangen, dieses Kalisilicat nicht mehr aus Pottasche herzustellen, sondern aus Kalisulfat. Hierdurch erzielte man ein Produkt, das als Bindemittel leicht wolkig und glasig auftrocknet. Da man in Frankreich die Fabrikation des Kalisilicates nicht geändert hatte, sind diese in Deutschland aufgetretenen Misserfolge dort nicht eingetreten.

Das Silinfarbwerk van Baerle u. Co. in Frankfurt a. M. hat diesen Fehler erkannt und bei seinen Silin-Mineralfarben berücksichtigt. Bei Verwendung dieser Silin-Mineralfarben kann der Maler unschwer bei gesundem Verputz einen fleckenfreien, nicht wolkigen und frei von glasigen Stellen auftrocknenden Anstrich herstellen. Durch diese Silin-Mineralfarben sind daher wieder die Voraussetzungen für eine allgemeine Anwendung der seinerzeit so beliebten Mineralfarbentechnik gegeben.

Jedem Maler ist es daher zu empfehlen, sich die Literatur über diese Technik von der Firma van Baerle u. Co., Frankfurt a. M., der Herstellerin der Silin-Mineralfarben, kommen zu lassen und Proben mit diesem Material herzustellen, um an Hand derselben sich von der Vorzüglichkeit des Materials und der Einfachheit der Anwendung zu überzeugen. (Malergewerbe.)

Kuh oder Rind?

Ueber diese für das Fleischergewerbe wichtige Frage hat das Schöffengericht zu Hirschhorn in Baden ein interessantes Gerichtsurteil gefallt. Ein Hirschhorner Metzgermeister war zur Anzeige gebracht worden, Kuhfleisch als Rindfleisch verkauft zu haben, und stand unter Anklage unlauteren Wettbewerbs. Das Stück Vieh hatte schon einmal gekalbt. Die Anklagebehörde vertrat den Standpunkt, dass, sobald ein Rind einmal gekalbt hatte, dieses als Kuh anzusprechen sei.

Das Gericht vertrat aber die Ansicht, dass eine Jungkuh bis zum zweiten Kalb als Rind anzusprechen sei, wenn sie nach dem zweiten Kalb einer Mast unterzogen wurde. Erst mit dem Eintritt in die dritte Trachtigkeit sei ein solches Tier als Kuh zu bezeichnen. Da es sich bei der zur Anzeige gebrachten Schlachtung um ein Tier handelte, dass erst einmal gekalbt hatte, wurde der angeklagte Metzgermeister freigesprochen. Da der Urteilsspruch uber den Begriff Rind grossere Weiterungen gibt, ist dieser für das Metzgergewerbe nicht ohne Bedeutung.

Die Herstellung des Eiskrems.

Eiskrem oder Rahmeis ist in anderen Landern, z. B. Amerika und England, bereits seit langem eins der bekanntesten Erfrischungs- und Nahrungsmittel. Seit etwa drei Jahren ist das Eiskrem auch in Europa in verschiedenen Grossstadten eingeführt worden.

Eiskrem ist ein gefrorenes Erzeugnis, das zur Hauptsache aus Rahm, Milch, Zucker und irgendwelchen Aromastoffen, wie Vanille, Erdbeermark usw. besteht und durch starkes Rühren kurz vor und wahrend des Frierens locker und schaumig gemacht wird. Im allgemeinen enthalt Eiskrem 10—16 Prozent Fett und entspricht seiner Zusammensetzung nach somit einer guten Sahne. Die Herstellung des Eiskrems erfolgt in den modernsten Maschinen unter ganz besonderer Berücksichtigung der Hygiene. Es wird zunachst die Grundmischung aus Rahm, Milch, Kondensmilch und Zucker unter Zusatz einer sehr geringen Menge eines Stabilisators in einem geschlossenen Behalter hergestellt und diese eine halbe Stunde bei 63—65 Grad pasteurisiert, so dass die Grundmischung in bakteriologischer Beziehung einwandfrei ist. Dann wird die Mischung bei etwa 50—60 Grad und 165 Atmospharen homogenisiert. Durch diese Verarbeitung wird das Butterfett in sehr kleine ganz gleichmassige Kugelchen zersplittert, das das Aufrahmen der Mischung wahrend des spateren Reifens und das Ausbuttern wahrend des Gefrierens verhindert. Nach dem Homogenisieren wird die Mischung sofort bis auf Temperaturen von 1—2 Grad tief gekühlt und 24 Stunden auf Temperaturen zwischen 1—5 Grad Celsius gehalten. Dieser letzte Prozess, den man in der Praxis das Reifen der Eiskremmischung nennt, ruft eine höhere Viskositat der Mischung hervor und begünstigt das beim Gefrieren erhaltene Gefüge.

Das Frieren selbst erfolgt in sehr sinnreich konstruierten Maschinen, in denen die Mischung sehr stark durcheinander gewirbelt und gleichzeitig durch sehr kalte Sole von aussen (14—18 Grad unter Null) sehr schnell gefroren wird. Zugleich erfolgt im Frierer die Zugabe der jeweiligen gewünschten Aromastoffe wie Vanille, Schokolade, Erdbeermark usw. Noch nicht vollkommen fest, aber sehr stark sahmig, wird das halbfertige Eiskrem aus dem Frierer gelassen, in die gewünschte Form gebracht und dann im Harteraum, in dem Tag und Nacht eine Temperatur von minus 16 bis minus 20 Grad herrscht, gehartet. Die Mischung kann jetzt durch die verschiedenartigen Maschinen in mannigfaltige Formen geschnitten und gleichzeitig verpackt werden. Sie wird dann in gekühlten Behaltern transportiert und in ahnlichen Behaltern bis zur Abgabe an den Konsumenten aufbewahrt.

Eiskrem ist kein Wassereis, wie es z. B. bisher meistens auf der Strasse verkauft wurde. Im Gegensatz zu dem fast keine Nahrstoffe enthaltenden Wassereis enthalt Eiskrem alle für die menschliche Ernahrung wichtigen Stoffe, wie Eiweiss, Fett und Kohlehydrate in hohem Masse und in sehr günstigem Mischungsverhaltnis. Es ist deshalb nicht nur ein reines Erfrischungsmittel, sondern sicherlich auch ein gutes Nahrungsmittel. Es ist andererseits kein fettüberreiches schwer verdauliches Speiseeis. Durch die Art der Herstellung (Pasteurisierung der Mischung, Ausschalten der Hande, Art der Verpackung und des Inverkehrbringens) ist das Eiskrem ein ausserst hygienisch hergestelltes Produkt. Infolge der wissenschaftlichen und maschinell durchgearbeiteten Art der Herstellung ist das Gefüge des Eiskrems den bisher bekannten Eissorten gegenüber meistens erheblich uberlegen, da es ein ganz gleichmassig durchgefrorenes Produkt ist und man z. B. im Eiskrem selbst niemals grossere schwer schmelzbare Wassereiskristalle findet. Durch das sehr gleichmassige nur mikroskopisch als schaumig erkennbare Gefüge wirkt es trotz der tiefen Temperatur beim Genuss nicht so kalt, wie dieselbe Menge eines entsprechenden Eisblocks und zergeht auf der Zunge gleichmassig und allmahlich.

Arbeitsertrag pro Person.

Die einzige Möglichkeit, materielle Dinge zu erwerben, gewahrt die Arbeit. Um die besten Erfolge mit möglichst wenig Arbeitsaufwand zu erzielen, sind drei Dinge zu berücksichtigen: a) keine Wiederholung der Arbeit, b) durch Analyse alles ausmerzen, was nicht zur Erreichung des gewünschten Resultates beitragt; c) die Arbeit vervielfachen.

China	1
Indien	1¼
Russland	2½
Italien	2¾
Japan	3½
Polen	6
Holland	7
Frankreich	8¼
Oesterreich	8½
Tschechoslowakei	9½
Deutschland	12
Belgien	16
Grossbritannien	18
Canada	20
Vereinigte Staaten	30

Je grösser der Arbeitsertragskoeffizient, desto geringer sind die durchschnittlichen Arbeitskosten trotz hoher Durchschnittslöhne, wie z. B. in den Vereinigten Staaten. Obige Tabelle zeigt den Arbeitsertrag pro Kopf, d. h. 30 chinesische Arbeiter leisten erst dasselbe als ein Arbeiter in den Vereinigten Staaten.

Stellenmarkt.

1. In Kleinstadt Pommerellens ist eine günstig gelegene Sagemühle mit Wohnhaus und Mietsgrundstück und etwa 24 Morgen Land zu verkaufen. Preis 70 000 zł. Eventuell wird das Grundstück auch gegen einen monatlichen Zinssatz von 500 zł verpachtet.

Nahere Angaben im Verbandsbüro, Poznań, Skośna 8.

2. In Kleinstadt Posens, deren Umgegend vorwiegend deutsch ist, bietet sich für einen deutschen Klempner und einen Schneidermeister eine gute Existenzmöglichkeit.

Nahere Auskunft erteilt das Verbandsbüro.

3. Für einen Gartnergehilfen, der am 1. Juli 1927 seine Lehrzeit beendet hat, wird Stellung in einer grosseren deutschen Gartnerei gesucht.

Meldungen erbittet das Verbandsbüro.

Gesucht werden Vertreter

für den Vertrieb von
elektrischen Koch- und Heizapparaten,
Sprechmaschinenbestandteilen,
Fruchtessenzen, Gewürzextrakten, giftfreien Genussmittelfarben, Aether, Oelen,
Farben für die Lederindustrie,
Fensterleder und griechischen Schwammen,
Messwerkzeugen und Dampfkesselarmaturen,
Spezialmaschinen für die gesamte Nahrungsmittel- und chemische Industrie,
Samen.

Meldungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.